Der Ausschnitt aus der Urkundenfälschung, der zur Geldfälschung gezogen ist, und die Folgen, die dieses hat.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

eingereicht von

Heinrich Schlömer
aus Ruhrort a. Rhein.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Meinen lieben Eltern gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Allgemeines.

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Interpretation des § 149 StGB. 6

§ 3. Geschichte des § 149 StGB. 10

§ 4. Die systematische Stellung des § 149 StGB. Bemerkungen de lege lata und de lege ferenda 12

B. Abgrenzung der zur Geldfälschung gezogenen und der bei der Urkundenfälschung verbliebenen Fälschungen der Geldurkunden des § 149 StGB.

§ 5. Übersicht 17

§ 6. Der Kombinationsfall des § 149 mit § 146 StGB. 18

§ 7. Der Kombinationsfall des § 149 mit § 147 StGB. 37

§ 8. Der Kombinationsfall des § 149 mit § 148 StGB. 45

C. § 9. Das Verhältnis der Geldurkundenfälschung zur Urkundenfälschung . 53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546812_0099

Literaturverzeichnis.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. 2. Abt. 1. 2. Aufl. 1904.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 2. 1877.

Binding, Handbuch. Bd. 1. 1885.

Brodmann, Die Urkunde besonders im Strafrecht. 1904.

Brunner in W. Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 2. 1882.

Caspar, Abschieben falschen Geldes. Diss. Göttingen 1896.

Ebner, Die Delikte der §§ 147, 148 StGB. in ihrem Verhältnisse zueinander, zum Betrug und zur Urkundenfälschung. Diss. Greifswald 1904.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwurf III eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. 1870.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. 1908.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. 1909.

Gerland, Die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuchs. Diss. Straßburg 1901.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Teil 2. 1852.

Gubser, Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz. Diss. Zürich 1891.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Abt. 2. 1886.

Kohler in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. 3. 1906.

Kuhn, Die Geldfälschungsdelikte im deutschen Strafrecht. Diss. Heidelberg 1907.

v. Lilienthal, Der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von v. Liszt und v. Lilienthal, Bd. 15 1895.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. 1908.

Löwenstein, Die Verbrechenskonkurrenz nach dem Reichsstrafgesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der Konkurrenz zwischen Münzfälschung einerseits, Betrug und Urkundenfälschung andrerseits. 1883.

Merkel, A., in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 1874.

Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Merkel, P., Die Urkunde im deutschen Strafrecht. 1902.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.
Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. 1869.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1 8. Aufl. 1909, Bd. 2 7. Aufl. 1906.
Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 14. Aufl. 1901.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1879.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.
Schlüter, Die Gelddelikte des Reichsstrafgesetzbuchs. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs. 2. Aufl. 1874.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
Siler, Die Vollendung der Fälschungsdelikte des Reichsstrafgesetzbuchs. Diss. Greifswald 1899.
Thomsen, Andreas, Das deutsche Strafrecht. 1906/07.
Thomsen, Kritische Notizen zum deutschen Strafgesetzbuch. Im Gerichtssaal Bd. 30 1878.
Timpe, Echtheit und Gültigkeit der Urkunde und Urkundenvollziehung durch Stellvertreter. Diss. Münster 1908.
Wachenfeld, Das Reichsstrafrecht. In v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 2 1904.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. 1881.

Abkürzungen:

ERG. = Entscheidung des Reichsgerichts.
GS. = Gerichtssaal.
HHB. = v. Holtzendorffs Handbuch.
H. = Handbuch.
L. = Lehrbuch.
N. = Normen.
Nr. = Nummer.
No. = Note.

A. Allgemeines.

§ 1.

Einleitung.

Bei der Durchsicht des 8. und des 23. Abschnitts unseres Reichsstrafgesetzbuchs fällt uns unwillkürlich eine große Ähnlichkeit auf, welche die Strafbestimmungen des einen Abschnitts mit denen des anderen haben. „Die Behandlung der Münzdelikte weist einen durchgehenden Parallelismus mit der Urkundenfälschung auf."[1])

Zur Abgrenzung unseres Themas ist es erforderlich, die einzelnen Bestimmungen des 8. Abschnitts des Strafgesetzbuchs durchzugehen und von diesen das auszusondern, was eigentlich zur Urkundenfälschung gehört, vom Gesetzgeber aber, vielleicht mit Recht, vielleicht mit Unrecht, in die Kategorie der „Münzverbrechen und Münzvergehen" eingereiht worden ist. Da lenkt ein Paragraph sofort die Aufmerksamkeit auf sich. Das ist § 149 StGB. Weil sich an ihn die ganzen vorliegenden Untersuchungen anknüpfen, sei er im Wortlaut wiedergegeben:

> „Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind".

---

[1]) Frank S. 252/53 Vorbem. z. 8. Abschn. StGB. Nr. III.

Diese Bestimmung muß jeden stutzig machen, da man, nach der Überschrift des 8. Abschnitts zu urteilen, denkt, es handele sich nur um „Münz"-Delikte. Daraus ergibt sich, daß die vom Gesetz gewählte Überschrift „Münzverbrechen und Münzvergehen" ungenau, zum mindesten viel zu eng gefaßt ist. Auch gleich im ersten Paragraphen des 8. Abschnitts spricht der Gesetzgeber von „Papier"-Geld. Diesem sind in der Behandlung die in § 149 genannten Wertpapiere gleichgestellt. Korrekter hätte der 8. Abschnitt mit „Geldfälschung" betitelt werden müssen. In allen Bestimmungen handelt es sich um Geld. „Geld" ist der Oberbegriff; „Münze" ist nur eine Spezies — freilich die wichtigste — des genus „Geld". Ferner: Jedes Delikt des 8. Abschnitts ist seiner wahren Natur nach ein Fälschungsverbrechen. Statt der Worte: „Wer ... Geld nachmacht ...", hätte es auch heißen können: „Wer ... Geld fälscht ...", in Analogie der Urkundenfälschung. Der Titel „Geldfälschung" wäre also wohl gerechtfertigt.[2])

Am zweckmäßigsten ist es, die in den §§ 146 ff. StGB. geschützten Wertzeichen einer näheren Betrachtung zu unterziehen, um so eine scharfe Scheidung zwischen den Geldfälschungsdelikten und den aus der Urkundenfälschung herübergenommenen Delikten herbeizuführen.

Geld ist „das vom Staate anerkannte gesetzliche Zahlungsmittel (als Wertmesser und Wertträger)".[3]) Nur das ist Geld im Rechtssinne, was vom „Staat", das ist vom völkerrechtlich anerkannten Staate,[4]) als Wertmesser anerkannt ist. Aus den einzelnen Geldstücken selbst muß der ihnen vom Staate beigelegte Wert ersichtlich sein. Unser Strafgesetzbuch fügt dem Begriff des Geldes noch ein diesen einengendes Merkmal hinzu, indem es der „Materie", dem „Stoff", aus dem das Geld hergestellt ist, eine

---

[2]) Ebenso Gerland S. 2; Binding, L. S. 310 Nr. VI; Kuhn S. 8/9; vgl. auch Gubser in seinem Vorwort S. VI (unten). Dagegen Schütze S. 299; v. Liszt (§ 158 S. 513) spricht von „strafbaren Handlungen an Geld".

[3]) Definition von v. Liszt S. 515. Es ist hier nicht der Ort, sich mit den zahlreichen Gelddefinitionen auseinanderzusetzen. Zur Orientierung sei verwiesen auf Gubser S. 1 ff. und Schlüter S. 33 Anm. 3.

[4]) So Kohler S. 212; Frank S. 252 Vorbem. z. 8. Abschn. Nr. I.

ausschlaggebende Bedeutung zulegt. Es verlangt, daß das Geld aus Metall oder Papier besteht. Alle aus einem anderen Material gefertigten Geldarten scheiden aus und können nicht Gegenstand eines Geldfälschungsdeliktes sein. Geld im Sinne des Strafgesetzbuchs ist also rechtlich im Umlauf befindliches, vom Staate anerkanntes Metall- oder Papiergeld.

Dem Papiergeld sind die in § 149 aufgezählten, dem Gelde ähnlichen Wertzeichen gleichgestellt. Diese Wertpapiere haben mit dem Papier- und auch dem Metallgeld viele Eigenschaften gemein, die den Grund dafür abgaben, daß man sie „geldvertretende Wertzeichen", „Geldpapiere",[5]) „geldähnliche Wertzeichen",[6]) „Geldurkunden"[7]) nannte.[8])

Betrachten wir die hierselbst aufgezählten Papiere näher. Was sind diese Papiere im juristischen Sinne? Urkunden! Das ist nicht unbestritten. Die Gegner stützen sich, wie unten näher dargelegt ist, einmal auf die Stellung des § 149, andrerseits ist der Begriff der Urkunde heute noch so wenig klargestellt, daß der Theorie wie der Praxis die Feststellung, ob man es mit einer Urkunde zu tun hat oder nicht, oft große Schwierigkeiten bereitet. Die Beobachtung, daß die gewöhnlichsten Begriffe des täglichen Lebens der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung gegenüber sich oft am sprödesten erweisen, trifft in hohem Maße auf den Begriff der Urkunde zu. Er gehört zu den umstrittensten der gesamten Rechtsliteratur. Schlagen wir einmal eine Spezialabhandlung über den Urkundenbegriff auf, so erblicken wir eine bunte Musterkarte der verschiedensten, oft einander widersprechenden Begriffsdefinitionen der Urkunde, welche die Literatur namentlich in den letzten Dezennien — seit dem Bestehen des Reichsstrafgesetzbuchs — hervorgebracht hat.[9]) Die Ursache für diesen verworrenen Rechtszustand ist die, daß unser Reichsstrafgesetzbuch, im Gegensatz zum

---

[5]) v. Liszt S. 515 Nr. III, 2.
[6]) Meyer-Allfeld S. 614.
[7]) Binding, L. S. 330 § 182.
[8]) vgl. die Ausführungen weiter unten S. 12 f.
[9]) vgl. z. B. Brodmann S. 2—8; P. Merkel S. 192—200.

preuß. Strafgesetzbuch v. 14. 4. 1851,[10]) sich jedes Versuches, den Begriff der Urkunde zu fixieren, enthalten hat. Der Gesetzgeber hielt eine Begriffsbestimmung für überflüssig, da, wie die Motive[11]) sagen, „dieselbe bereits als bekannt und feststehend vorauszusetzen war". Mit Recht bemerkt Paul Merkel,[12]) daß tatsächlich der Grund in der subjektiven wie objektiven Unmöglichkeit der Aufstellung eines Urkundenbegriffs lag. So kommt es, daß Wissenschaft und Praxis, um diese Lücke auszufüllen, in der Aufstellung von Definitionen wetteiferten. Doch keine von den zahlreichen Theorien, die im Laufe der Zeit aufgestellt wurden, hat bisher so viel Anklang gefunden, daß man von einer herrschenden Meinung sprechen könnte. Selbst das Reichsgericht hat an seiner Ansicht über den Urkundenbegriff im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht festgehalten.[13]) Der eine sucht das entscheidende Moment hier, der andere dort, und der Streit ist ohne Ende. Ein jeder hat recht, denn keiner seiner Gegner ist von seinem Standpunkt aus imstande, ihn zu widerlegen. Das gibt denn jenes Bild der Literatur, das Binding[14]) mit Recht so lebhaft beklagt. Mit vollem Herzen muß man in den Stoßseufzer v. Liszts einstimmen: „Jedes einzelne Merkmal des Begriffs ist ebenso bestritten wie das Prinzip, auf welchem es beruht".

Es würde vom Zwecke dieser Arbeit zu weit abführen, wenn hier an dieser Stelle über den Urkundenbegriff und seine verschiedenartige Definierung des weiteren gesprochen würde. Wir definieren: „Urkunde ist jeder Gegenstand, der durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erhalten hat, durch seinen gedanklichen Inhalt eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen".[15])

---

[10]) Dieses definierte in § 247 Abs. 2 die Urkunde folgendermaßen: „Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist".

[11]) Mot. S. 131 ff.

[12]) P. Merkel S. 187; vgl. ferner Schütze S. 483 No. 6.

[13]) vgl. einerseits ERG. Bd. 1 Nr. 83, andererseits Bd. 6 Nr. 30 u. 37.

[14]) Binding, L. S. 177 f.

[15]) Die Definition ist neuerdings von Timpe S. 13 im Anschluß an v. Liszt S. 520; Meyer-Allfeld S. 604; Thomsen, L. S. 413; Olshausen zu § 267 Nr. 3; Frank S. 448 ff.; Schütze S. 484; A. Merkel in

Das Hauptgewicht ist m. E. auf ihre Bestimmung zu legen: Sie muß zum Beweise bestimmt sein, sei es von vornherein, sei es nachträglich,[16]) und zwar zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen, d. h. — um mit v. Liszt[17]) zu reden — solcher Tatsachen, welche entweder allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Aufhebung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen bewirken.[18])

Die Geldpapiere des § 149 sind Inhaberpapiere. Inhaberpapiere sind Wertpapiere, in welchen sich der Aussteller verpflichtet, demjenigen, der ihm das Papier zur Einlösung präsentieren wird, das in dem Papier enthaltene Leistungsversprechen „gegen das Papier" zu erfüllen. Sie sind demnach Träger eines Forderungsrechtes, zu deren Beweis sie bestimmt sind, und somit Urkunden.[19]) Die Papiere des § 149 sind Geldpapiere, denn sie haben die Zahlung einer Geldsumme zum Inhalt; als solche haben sie in allen Fällen Urkundenqualität. Dies bezieht sich nicht nur auf die Inhaberschuldverschreibungen im engeren Sinne, sondern auch auf die Nebenpapiere, die zu den Inhaberpapieren gehörigen oder zu ihrer Verwendung bestimmten Scheine, wie Zins-, Renten- und Gewinnanteilsscheine, in denen die Ansprüche auf die Nutzungen der in den Inhaberpapieren verkörperten Rechte verbrieft sind. Die Interimsscheine und die Erneuerungsscheine haben zum Inhalt die Forderung auf Leistung der Geldpapiere; auch sie sind, ebenso wie die in § 149 noch aufgeführten Quittungen, „Beweisurkunden für eine Forderung". Dies ist die in der Literatur weitaus überwiegende Meinung.[20])

HHB. S. 788/89, L. S. 359 aufgestellt worden (vgl. auch daselbst die zahlreichen Abweichungen bei anderen Schriftstellern).

[16]) Hieran knüpft sich die Bindingsche Unterscheidung in Absichts- und Zufallsurkunde; vgl. L. S. 187 ff.

[17]) v. Liszt S. 521.

[18]) vgl. die analogen Ausführungen bei Siler S. 37/38; ferner bei Ebner S. 35 ff.

[19]) vgl. Löwenstein S. 54; Gareis S. 605, 611 ff.

[20]) vgl. Gareis S. 614; ferner Thomsen, GS. S. 414 ff.; v. Schwarze zu § 149 Nr. 1; Oppenhoff zu § 149 Nr. 3, zu § 267 Nr. 107; Binding, L. § 182; Ebner S. 37 No. 74; Schlüter S. 43 f.; Kuhn S. 27 f.; Löwenstein S. 54/55 und die daselbst angeführten weiteren Belege aus der Literatur.

So sehen wir, daß den Papieren des § 149 Urkundenqualität zukommt. Binding[21]) nennt sie treffend „Geldurkunden", eine überaus glückliche Bezeichnung, in welcher die doppelte Natur der Wertpapiere des § 149 so recht zum Ausdruck kommt.

Die Gegner der soeben dargelegten Ansicht von der Urkundeneigenschaft der Geldpapiere wollen aus der abgesonderten Behandlung der Delikte des 8. Abschnitts folgern, daß „Münzen und Wertzeichen aller Art" nicht Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuches sind.[22]) Dies ist meiner Ansicht nach wohl für die eigentliche Geldmünze zutreffend,[23]) nicht aber für die Geldpapiere des § 149. Wie unten zu zeigen sein wird, ist diesen vom Gesetzgeber eine ganz falsche Stellung zugewiesen worden.

§ 2.

Interpretation des § 149 StGB.

Im folgenden sei eine Interpretation des § 149 gegeben. Die hierselbst aufgezählten Papiere sind: auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, oder wie man statt der letzteren drei Arten auch die im Verkehr viel gebräuchlichen Bezeichnungen: Kupons, Dividendenscheine oder Talons hätte setzen können.[1]) Wesentliche Voraussetzung für diese „geldähnlichen Wertzeichen" ist, daß sie unmittelbar auf den Inhaber lauten müssen. Der Ausdruck „auf den Inhaber lautend" in § 149 bezieht sich nicht etwa nur auf die Schuldverschreibungen, sondern auf sämtliche in dem zitierten

---

[21]) Binding, L. § 182.

[22]) So v. Liszt S. 520 No. 4; Frank zu § 267 Nr. III, 3c; vgl. auch Olshausen zu § 267 Nr. 51a; ferner ERG. Bd. 30 S. 329ff., Bd. 32 S. 116ff. Ebenso im Ergebnis Brodmann, der infolge der eigenartigen Auffassung des Urkundenbegriffs dazu gelangt S. 18, 21—24, 36, 41f.; a. M. Gerland S. 41, 172ff.

[23]) A. A. Löwenstein S. 51, 1a, der auch die Geldmünze für eine Urkunde hält.

[1]) vgl. Gareis S. 254, 270, 572.

Paragraphen genannten Wertpapiere.[2]) Das ist fast selbstverständlich. Sie müssen, wie das Geld, von jeder Person losgelöst sein; sonst ließe sich, wie manche Schriftsteller meinen, ihre Gleichstellung mit dem Papiergeld gar nicht rechtfertigen: Bei näherem Zusehen finde man, daß die aufgeführten Wertpapiere alle freizirkulierende Wertpapiere, also Zirkulationsmittel seien. Die Strafbestimmungen des 8. Abschnitts des Strafgesetzbuchs sollen ja gerade die Rechtseinrichtung der Zirkulationsmittel schützen.[3])

Alle auf den Namen lautenden, ebenso auch solche Namenpapiere, welche mit Blankoindossament — die somit leichter übertragen werden können — versehen sind[4]) oder sonstwie auf den Inhaber übertragen werden können, scheiden aus; sie sind eben nicht — nach Schlüter[5]) — freizirkulierende Papiere und daher überhaupt keine Geldpapiere. Die Inhaberpapiere müssen von Anfang an auf den Inhaber lautend ausgestellt sein.[6]) Wechsel und ebenso die „hinkenden Inhaberpapiere" des § 806 BGB.[7]) zählen ebenfalls nicht zu den Papieren des § 149. Die Inhaberpapiere unterstehen nur so lange dem Schutze des 8. Abschnitts, als sie wirklich auf den Inhaber lauten. Hört ein Inhaberpapier auf, ein solches zu sein, verwandelt es sich vielmehr in ein Namenpapier, so kommt es als Objekt von Gelddelikten nicht mehr in Betracht.[8]) Macht z. B. der Aussteller eines Inhaberpapieres von der ihm in § 806 BGB. eingeräumten Befugnis Gebrauch, indem er es auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umschreiben läßt, d. h. indem er es zum Namenpapier macht, so scheidet das Wertpapier aus der Reihe der Geldpapiere des § 149 aus.[9])

---

[2]) Rüdorff-Stenglein zu § 149 Nr. 1; Oppenhoff zu § 149 Nr. 1; Frank zu § 149 Nr. 1; Olshausen zu § 149 Nr. 1.

[3]) So Gerland S. 28—41; Schlüter S. 15, 43; vgl. noch Gubser S. 19ff. Dagegen vor allem Binding, L. S. 315/16.

[4]) Merkel in HHB. S. 225; Hälschner S. 573; Gerland S. 55; Binding, L. S. 330; Frank zu § 149 Nr. 1.

[5]) Schlüter S. 43/44.

[6]) Gerland S. 54/55; Binding, L. S. 330; Frank zu § 149 Nr. 1.

[7]) v. Schwarze zu § 149 Nr. 1; Frank zu § 149 Nr. 1.

[8]) Merkel in HHB. S. 225; Hälschner S. 573; Gerland S. 55; Binding, L. S. 331.

[9]) vgl. Schlüter S. 44; Kuhn S. 26.

Damit die Geldpapiere des Schutzes des Gesetzes teilhaftig werden, müssen bezüglich ihrer Ausstellung gewisse Bedingungen erfüllt sein. Als Aussteller kommt in erster Linie in Betracht der Staat, der bestanden hat oder noch besteht.[10]) Das fremde Staatswesen ist dem einheimischen gleichgestellt. Als letztere führt § 149 an das Reich, den Norddeutschen Bund und die einzelnen Bundesstaaten.[11]) Von diesen Staatswesen herrührend, gelten die in § 149 angeführten Wertpapiere unter allen Umständen als Geldpapiere, selbst wenn ihre Ausgabe nicht auf gesetzlicher Grundlage erfolgt sein sollte. Jeder Staat gilt ohne weiteres als berechtigt, so daß es hier keiner Prüfung bedarf, ob die Ausgabe gesetzlich zulässig war oder nicht.[12])

Das Reich ist vom Gesetze angeführt, weil die Reichsverfassung in Art. 73 ihm das Recht eingeräumt hat, Anleihen aufzunehmen und demgemäß Schuldverschreibungen auszustellen.

Die Worte „dem Norddeutschen Bunde" wurden bei der Redaktion des Reichsstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich nicht umgeändert; aus bestimmten Gründen. In den Motiven[13]) ist bemerkt: „Es ist eine Fassung gewählt, welche den Umstand berücksichtigt, daß der Norddeutsche Bund als solcher in Gemäßheit des Art. 73 seiner Verfassung Anleihen aufnehmen und demgemäß, wie auch bereits geschehen,[14]) Schuldverschreibungen ausstellen kann". Auch nach Tilgung dieser Anleihen des Norddeutschen Bundes können die betreffenden Papiere noch Gegenstand der Fälschung sein; jedoch ist erforderlich, daß den verfallenen Scheinen das Ansehen noch geltender Schuldverschreibungen gegeben wird, wie das tatsächlich durch ein Gesetz geschehen ist.[15]) So gibt es in der Tat noch Papiere der in § 149 erwähnten Art, welche

---

[10]) So Binding, L. S. 330.

[11]) Gemeint sind hier die Einzelstaaten, aus denen sich unser Bundesstaat „das Deutsche Reich" zusammensetzt. Auch die Reichsverfassung bezeichnet die Einzelstaaten inkorrekt als Bundesstaaten. Eine Ausnahme: in Art. 54 Abs. 5.

[12]) Gerland S. 59; Binding, L. S. 330 Nr. I, 1a; Olshausen zu § 149 Nr. 2; Schlüter S. 45.

[13]) Mot. S. 93.

[14]) Durch Ges. v. 4. 12. 1869 (BGBl. S. 697).

[15]) vgl. das Ges. v. 15. 5. 1871.

vom Norddeutschen Bunde ausgegeben wurden und die Natur vom Reiche emittierter Papiere nicht erlangt haben, den gesetzlichen Schutz aber nicht entbehren konnten.[16])

Außer von einem Staate können die Papiere des § 149 ausgestellt sein von gewissen juristischen Personen, wie Gemeinden,[17]) Korporationen und Gesellschaften, und von Privatpersonen; und zwar nicht ohne weiteres dürfen sie von diesen ausgegeben sein, sondern nur dann, wenn das Subjekt der Ausgabe zur Ausgabe gerade solcher Papiere berechtigt, d. h. gesetzlich ermächtigt ist. Ob jene Ausgabeberechtigung vorhanden ist, unterliegt im einzelnen Falle der rechtlichen Beurteilung, indem hierfür die im Heimatstaate geltende Gesetzgebung entscheidend ist; es wird dann weiter nicht gefordert, daß die Ausstellung unter der Autorität des Staates erfolgt sei.[18])

Für die Berechtigung der Ausgabe kommen folgende Bestimmungen in Betracht: Zunächst ist zu erwähnen das Reichsges. v. 8. 6. 1871 betr. Inhaberpapiere mit Prämien; nach § 1 d. Ges. dürfen Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes oder „nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs" ausgegeben werden. Ferner § 795 BGB., Schuldverschreibungen auf den Inhaber, auf eine bestimmte Geldsumme lautend, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden.[19]) Ferner kommt in Betracht das Bankges. v. 14. 3. 1875; § 1 d. Ges. bestimmt, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur auf Grund des Reichsgesetzes erworben

---

[16]) v. Schwarze zu § 149 Nr. 3; Rüdorff-Stenglein zu § 149 Nr. 3; Olshausen zu § 149 Nr. 2; Kuhn S. 26; ferner Mot. zum Ges. v. 15. 5. 1871.

[17]) Das Wort „Gemeinde" wurde bei der Beratung des StGB. für den Norddeutschen Bund von der Reichstagskommission nachträglich eingeschoben, wiewohl, strenggenommen, dieser Begriff in dem folgenden „Korporation" enthalten ist.

[18]) s. Schütze S. 300 No. 6; Oppenhoff zu § 149 Nr. 4; Gerland S. 59; Binding, L. S. 330; Schlüter S. 45; Kuhn S. 27.

[19]) Die vorsätzliche unbefugte Ausgabe solcher Inhaberpapiere mit Prämien und solcher Schuldverschreibungen auf den Inhaber steht unter einer Geldstrafe, die dem fünften Teil des Nennwertes der ausgegebenen Papiere gleichkommt, mindestens aber 300 Mk. beträgt; vgl. § 6 d. Ges. v. 8. 6. 1871; ferner § 145a StGB. und Art. 34 Nr. IV des EG. z. BGB.

werden kann. Nach § 16 d. Ges. steht der Reichsbank das Recht zu, „nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben".[20][21] Dann: die §§ 178 ff. des HGB. v. 10. 5. 1897, in denen das Recht der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktien auszugeben, näher normiert ist.[22]

Die vorsätzlich unbefugt ausgegebenen Inhaberpapiere mit Prämien und Schuldverschreibungen auf den Inhaber, sowie die vorsätzlich unbefugt ausgegebenen Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen genießen den Schutz der §§ 146 ff. StGB. nicht. Da sie aber trotzdem echte Urkunden sind, unterstehen sie dem Schutze der §§ 267 ff. StGB.[23] An ihnen oder mit ihnen begangene Fälschungen stellen sich demnach als Urkundenfälschung dar.[24]

§ 3.

Geschichte des § 149 StGB.

Die Geschichte des § 149 ist eine relativ kurze.

Indem unser Strafgesetzbuch in dem zitierten Paragraphen bestimmte Geldpapiere dem Papiergelde in der Behandlung gleichstellte, folgte es dem vom preußischen Landrechte eingeschlagenen Weg. Das allgem. preuß. Landrecht ist das erste Gesetzbuch, das von derartigen Geldpapieren spricht.

Der § 267 ALR. bestimmt, daß derjenige, der „Banknoten, Pfandbriefe oder Aktien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen Papiere im Publikum verbreiten hilft", gleich demjenigen bestraft werden soll, der falsches Geld unter landes-

---

[20]) vgl. die §§ 42, 49 BankG. betr. die Privatnotenbanken.

[21]) Die vorsätzliche unbefugte Ausgabe von Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen wird mit dem zehnfachen Betrage der ausgegebenen Wertzeichen, mindestens aber mit 5000 Mk. bestraft; vgl. § 55 BankG.

[22]) In § 314 Abs. 1 Ziff. 2—5 HGB. ist von der ungehörigen Ausgabe von Aktien, bezüglich deren also auch die gesetzliche Ermächtigung fehlt, die Rede.

[23]) vgl. Brunner bei Endemann S. 199; Binding, L. S. 330 i. d. Anm.

[24]) Kuhn S. 27.

herrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.[1]) Wie das allgem. preuß. Landrecht, so auch Sachsen 1838 Art. 274, Sachsen-Altenburg Art. 274, Thüringen Art. 267, Preußen § 124, Sachsen 1855 Art. 329, Oldenburg 1858 Art. 118, Bayern 1861 § 172. Eine andere Gruppe von Gesetzbüchern stellte die Delikte, begangen an solchen Papieren, selbständig neben die Geldverbrechen, so Österreich 1803 XII. Hauptstück, code pénal art. 139, Bayern 1813 Art. 347, Oldenburg 1814 Art. 352, 353, Württemberg Art. 216, Hannover Art. 205, Braunschweig § 130, Hessen Art. 218, Hessen-Nassau Art. 212. So sehen wir denn, daß fast alle Partikulargesetzgebungen eine dem § 149 StGB. entsprechende Bestimmung aufzuweisen hatten. Während aber mehrere derselben als Münzverbrechen nur die Fälschung derjenigen Inhaberpapiere straften, welche von einem Staate — sei es der einheimische, sei es ein fremder — emittiert waren und sie die Fälschung solcher Inhaberpapiere, welche von einer Korporation oder Privatgesellschaft ausgegeben werden, als — meistens qualifizierte — Fälschung behandelten,[2]) stellten andere[3]) den vom Staate emittierten die „unter seiner Autorität" emittierten Papiere gleich. Der Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund dagegen verlangte, um die Analogie der Geldpapiere mit dem Gelde zu rechtfertigen, daß bestimmte Wertpapiere „mit Genehmigung" des Bundes oder eines (Bundes- oder fremden) Staates emittiert seien.[4]) Das fand in der Reichstagskommission Anstoß, namentlich da in Lübeck Banken existierten, welche zur Emission von Noten der staatlichen Genehmigung nicht bedurften. Aus diesem Grunde, und um der Frage für die Zukunft nicht vorzugreifen, ob zur Emission von Inhaberpapieren staatliche Genehmigung erforderlich sein sollte oder nicht, wurde die allgemeine Fassung „von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten usw." gewählt.[5])

---

[1]) vgl. Binding, L. S. 309 Nr. 4; ferner P. Merkel S. 65 ff.

[2]) So beispielsweise Hessen Art. 218, 222, 385 g; Hamburg Art. 106, 1921, 1.

[3]) So das preuß. StGB. § 124, das sächsische Art. 329, thüringische Art. 267, braunschweigische § 130, lübeckische § 95.

[4]) vgl. v. Schwarze S. 446, allgem. Bem. z. 8. Abschn.

[5]) vgl. Merkel in HHB. S. 216, 217.

§ 4.

Die systematische Stellung des § 149 StGB. Bemerkungen de lege lata und de lege ferenda.

Dem Vorbilde früherer deutscher Gesetzgebungen folgend, hat unser Reichsstrafgesetzbuch bestimmte geldvertretende Wertzeichen dem Papiergelde gleichgestellt und damit dem Abschnitt über „Münzverbrechen und Münzvergehen" eingereiht. Daß dies der Gesetzgeber in ziemlich willkürlicher Nachäffung getan hat, beweist schon die Tatsache, daß die Überschrift des 8. Abschnitts unverändert stehen geblieben ist und nunmehr gar nicht paßt zu den hier behandelten Delikten. Sie ist, wie schon oben gezeigt wurde, ungenau, zu eng. In der Literatur hat man fast allgemein statt der Worte „Münzverbrechen und Münzvergehen" den Titel „Geldfälschung" gesetzt. Diese Bezeichnung erschöpft das Wesen des 8. Abschnitts weit mehr, aber auch noch nicht vollkommen, namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 149. Sind diese Papiere eigentlich Geld? Erfüllen sie den obersten Zweck des Geldes, nämlich als Zahlungsmittel zu dienen? Gewisse Ähnlichkeiten dieser Papiere mit dem Gelde sind unleugbar vorhanden. Wie den Münzen ein bestimmter Wert beigelegt ist, so haben auch die Geldpapiere des § 149 einen bestimmten, festen oder jederzeit feststellbaren Wert. Ferner sind sie, wie das Geld, an keine bestimmte Person gebunden; sie sind unpersönlich, denn sie lauten auf den Inhaber. Jeder Beliebige kann das in ihnen verbriefte Forderungsrecht geltend machen. Wie das Geld durch einfaches Geben und Nehmen im Verkehr umläuft, so wird auch der Umlauf der fraglichen Papiere durch keine besonderen Formvorschriften erschwert; auch hier genügt einfache Hingabe und Annahme. Ferner sei daran erinnert, daß, entsprechend der Funktion des Metall- und Papiergeldes, als Werttransport zu dienen, man auch diesen Papieren die Fähigkeit einer solchen Funktion nicht absprechen kann.[1])

---

[1]) vgl. Knies, Geld und Kredit (1873). Treffend erläutert er den Begriff des Werttransportes, indem er S. 215 sagt: „Daß ich den Wert meines immobilen Grundstücks in der Wertform des Geldes überallhin in meiner Tasche tragen, über-

Wohl in allererster Linie sind die Papiere des § 149 Urkunden, in denen ein Forderungsrecht verbrieft ist. Sie sind faktisch kein Geld und dienen auch im praktischen Leben gar nicht dem Zwecke, Zahlungsmittel zu sein. Es würde keinem Menschen einfallen, bei Einkäufen — und seien diese noch so groß — Inhaberschuldverschreibungen oder Inhaberaktien in Zahlung zu geben. Der Verkäufer würde solche Papiere auch gar nicht annehmen. Nur in gewissen Berufsständen, wie im Kaufmannsstande, und auch hier nur bei denen, die Geschäfte in größerem Umfange betreiben, sind Inhaberaktien u. dgl. im Verkehr. Doch auch hier erfüllen diese Papiere den Zweck des Geldes: Zahlungsmittel zu sein, nur im geringen Maße. Sie sind rechtlich kein Geld; ihre Hingabe ist stets datio in solutum, ihr Verlust nie definitiver Wertverlust, sondern durch ein Amortisationsverfahren kann man diesen Wert wiedererlangen.[2])

Die weitaus größte Zahl der Menschen hat solche Papiere überhaupt noch nicht zu Gesicht bekommen; sie kennen sie nur dem Namen nach. Diese Wertpapiere genießen daher naturgemäß bei weitem nicht das Vertrauen wie das Geld, und ihre Zirkulation tritt im Vergleich mit der des Geldes stark in den Hintergrund. Diesen sogen. Geldpapieren läßt man auch eine ganz andere Behandlung zuteil werden wie dem eigentlichen Gelde, den Münzen. Im Verhältnis zu der Behandlung der Geldpapiere zeigt sich bei der Behandlung des Geldes ein gewisser Grad von Leichtsinn. In den meisten Fällen nimmt man das Geldstück, wie man es empfängt, ohne es weiter auf Echtheit und Vollwertigkeit zu prüfen, und gibt es im Vertrauen auf seine Integrität weiter. Ganz anders bei den Geldpapieren; man erhält sie, z. B. Inhaberaktien, Kupons, Dividendenscheine, Talons usw., nicht so häufig wie das Geld, gibt sie nicht so rasch wieder her, besitzt sie oft monate- und jahrelang und läßt ihnen eine ganz

---

allhin übersiedeln kann, gleichviel was ich dann an irgend einem anderen Orte mit diesem Gelde beginnen will —, das hat mit allen jenen Funktionen (als Wertmaß, Tauschmittel, Zahlungsmittel, Wertbewahrer) nichts gemein, ist ein selbständiger, mir aus besonderen Gründen willkommener oder nötiger Dienst des Geldes". Vgl. ferner Gerland S. 27/28; Schlüter S. 16; Kuhn S. 28.

[2]) vgl. die entsprechenden Ausführungen bei Gubser S. 104, 105, 107 ff.

andere Aufmerksamkeit und Sorgfalt angedeihen als wie dem Gelde, schon aus dem Grunde, weil es sich meist um viel größere Summen handelt.

Es muß daher m. E. die Behandlung der Geldpapiere in ganz anderer Weise erfolgen als die des Geldes; ihre jetzige Stellung unter die Münzdelikte ist unhaltbar. Die Regelung, wie sie augenblicklich im Strafgesetzbuch besteht, bezeichnet Binding[3]) als einen großen legislatorischen Mißgriff: „Das Geld mit seinem Prägezeichen und die Geldurkunden des § 149, die ein Forderungsrecht verbriefen, sind viel zu verschiedenartig, um sie als Gegenstände desselben Verbrechens zusammenzufassen". Durch die Gleichstellung jener Werturkunden mit dem Papiergeld hat das Reichsstrafgesetzbuch „eine Verwirrung grundverschiedener Arten der Fälschung aufs neue sanktioniert, die um so schlimmer ist, als jene Papiere keineswegs aus der Gruppe der tauglichen Objekte der Urkundenfälschung ausscheiden".[4]) Daß dieser „Irrtum", dieser „Mißgriff" bei der Reform des Strafrechts zu korrigieren sein wird, wird von einer großen Anzahl von Schriftstellern anerkannt.[5]) Es lassen sich auch gar keine Gründe anführen, welche den Gesetzgeber zu solcher Gleichstellung der Inhaberpapiere mit dem Papiergelde hätten bewegen können. Mit Recht betont Gubser,[6]) daß zu wesentlich verschiedener krimineller Behandlung der Inhaber- und der Namenpapiere — welch letztere dem 23. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, der „Urkundenfälschung", unterstehen — gar kein Anlaß vorliege.

Dadurch, daß der Gesetzgeber die Geldpapiere dem Strafschutz

[3]) vgl. Binding, L. S. 309, 330.

[4]) vgl. auch die kongruenten Ausführungen bei Kuhn S. 27 f.

[5]) vgl. Thomsen, GS. S. 422; Gubser S. 103—106; Binding, L. S. 309, 330; Meyer-Allfeld S. 614 No. 5; Kohler S. 219, 265, 266; Kuhn S. 27. Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt Gerland S. 30, 76 ein, der „den Kreis der Wertzeichen, mit denen Gelddelikte begangen werden können, vom RStGB. in befriedigender Weise bestimmt" hält. Vgl. auch Schlüter S. 43 f. sowie die Ausführungen Olshausens S. 576 Vorbem. zum 8. Abschn., aus denen man unschwer den Schluß ziehen kann, daß auch er die ganze Frage bezüglich der Geldpapiere vom Gesetzgeber glücklich gelöst hält; vgl. auch die daselbst angeführte weitere Literatur. Ferner sei auf die eigenartigen Bemerkungen Brodmanns (S. 24) und Löwensteins (S. 53—56) hingewiesen.

[6]) Gubser S. 104, 105.

der §§ 146 ff. unterstellt, dehnt er auf sie auch den in § 4 Ziff. 1 StGB. dem Gelde allgemein gewährten internationalen Schutz aus, so daß an Stärke des Strafschutzes die ausländischen Geldpapiere den inländischen völlig gleichgestellt sind. Das ist entschieden zu weitgehend.[7]) Wenn man bedenkt, daß auch im Auslande von juristischen Personen aller Art und sogar Privatpersonen Geldpapiere ausgestellt werden könnten, so traut man dem inländischen Staate zu viel zu, wenn man verlangt, er solle alle fremden Geldpapiere, die vielleicht in mannigfaltigster Buntscheckigkeit vorhanden sind, in dem gleichen Maße vor Fälschungen schützen wie die einheimischen Geldpapiere.

So sehen wir denn, daß der Gesetzgeber die Einordnung der Geldpapiere unter die Gegenstände der Münzdelikte besser vermieden hätte. Jedoch mit einer sehr wichtigen Einschränkung: Bezüglich eines der Papiere des § 149 gilt das de lege ferenda Gesagte nicht; hier muß eine Ausnahme gelten. Ich meine die Banknoten. Die Banknote nimmt meiner Ansicht nach die richtige systematische Stellung im Gesetze ein, indem für sie die Bestimmungen über die Geldfälschung Anwendung finden. Weil sie vom Verkehre dem Gelde völlig gleichgestellt ist und tatsächlich dazu berufen ist, Geldfunktion zu erfüllen, und weil sie die Eigenschaft besitzt, wie Geld zu zirkulieren und wie dieses von Hand zu Hand zu wandern, ist die Subsumtion der gegen sie gerichteten Delikte unter die Normen des 8. Abschnitts vollkommen gerechtfertigt. Bei der Beurteilung dieses Punktes müssen wir die Dinge mehr von der Seite der Verkehrsauffassung beurteilen, als wie auf dem Wege rein theoretischer Spekulationen ihr Wesen klarzulegen. Ich kann meine Stellung zur Sache gar nicht besser charakterisieren als im Anschluß an die treffenden Ausführungen Kuhns.[8]) Er schreibt a. a. O.: „Die Banknote wird vom Publikum wie Geld gebraucht und auch vielfach von der Masse als faktisches Geld mit Zwangskurs betrachtet, das man bei Zahlungen anzunehmen verpflichtet sei, während in Wirklichkeit ja die Annahme — ausgenommen von seiten des Ausstellers — eine freiwillige ist. Jederzeit kann die Banknote in Währungsgeld eingelöst werden,

[7]) Ebenso Kuhn S. 27/28.

[8]) Kuhn S. 29, 30; hierzu vgl. auch Gubser S. 22—25.

sie tritt lediglich als Ersatz an die Stelle von Metallgeld, ein Geldsurrogat, und durch diese Eigenschaft ist sie beliebt und entspricht ganz den Bedürfnissen des Verkehrs. Infolgedessen ist ihr derselbe strafrechtliche Schutz zu gewähren wie dem Gelde".[9])

Bei den nachfolgenden Untersuchungen habe ich daher mein Augenmerk ganz besonders den übrigen in § 149 aufgezählten Wertpapieren zugewendet; sie sind die eigentlichen Geldurkunden. Die Banknote steht dem Gelde erheblich näher als diese; „sie ist" — um mit Gubser[10]) zu reden — „ein Mittelding, eine Spielart zwischen dem Papiergeld und dem Geldpapier". Bei den Geldpapieren ist ihre Urkundeneigenschaft gegenüber ihrer Geldeigenschaft eine ganz überragende.

Nach diesen Ausführungen drängt sich uns die Frage auf, wo diese ausgesonderten Fälschungsdelikte im Systeme des besonderen Teils unseres Strafgesetzbuchs am zweckmäßigsten unterzubringen wären. Ich glaube nach dem vorher Gesagten mich dem Vorschlage Bindings[11]) anschließen zu können, der die an den Papieren des § 149 begangenen Delikte als qualifizierte Urkundenfälschung unter geschärfte Strafe stellen will.[12]) „Diese Delikte, deren wesentlichste Aufgabe ist, Pseudoforderungsrechte zu schaffen, enthalten in der Tat den Stoff zu einem selbständigen Verbrechen, das wenigstens leicht über den Umfang qualifizierter Urkundenfälschung ausgedehnt werden könnte." Da die Fälschung von Inhaberpapieren wegen des in ihnen verkörperten sehr hohen Wertes in der Regel weit gefährlicher und schädlicher ist, so ist der Strafrahmen mindestens so hoch zu fixieren wie bei der Münzfälschung.[13]) Von einer anderen Seite[14]) ist vorgeschlagen worden, die Fälschung der Geldpapiere als eine geschlossene Deliktsgruppe zu behandeln, unter Anwendung der einzelnen Strafbestimmungen der Geldfälschungsdelikte.

---

[9]) vgl. Gubser S. 109; Binding, L. S. 309; Kohler S. 219.

[10]) Gubser S. 25.

[11]) Binding, L. S. 309, 330; vgl. auch die zu demselben Ergebnis gelangenden Untersuchungen Gubsers S. 112.

[12]) So ist die Materie in dem Schweizer Entwurf geordnet; vgl. v. Lilienthal S. 341.

[13]) vgl. Berner S. 420.

[14]) So von Kohler S. 226.

B. Abgrenzung der zur Geldfälschung gezogenen und der bei der Urkundenfälschung verbliebenen Fälschungen der Geldurkunden des § 149 StGB.

§ 5.

Übersicht.

Zur Abgrenzung der zur Geldfälschung gezogenen und der bei der Urkundenfälschung verbliebenen Fälschungen der sogen. Geldpapiere des § 149, die ich bei meinen weiteren Ausführungen mit „Geldurkunden" bezeichnen möchte, müssen wir die sämtlichen Kombinationsfälle des § 149 mit den von der Geldfälschung handelnden Paragraphen, das sind die §§ 146—148 u. 150 StGB.,[1]) bilden. So stellen wir alsdann fest, welche verbrecherischen Manipulationen an den Geldurkunden sich als Geldfälschung darstellen. Das alsdann Übrigbleibende gehört zur Urkundenfälschung. In den einzelnen soeben zitierten Paragraphen haben wir überall das Wort „Geldurkunden" einzusetzen, die Worte „Metall- und Papiergeld" auszuschalten. Überblicken wir zunächst einmal unter Vornahme dieser Wortveränderung den ganzen Stoff, wie ihn uns das Gesetz in seiner kasuistischen Weise darbietet.

1. In § 146 sind drei Fälle geregelt:

a) Nachmachen von Geldurkunden in der Absicht, die nachgemachten Papiere als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen;

b) Veränderung von echten Geldurkunden in der gleichen Absicht, um ihnen den Schein eines höheren Wertes zu geben;

c) der dritte Fall handelt von der Veränderung an verrufenem (Metall- oder Papier-) Gelde in derselben Absicht, um ihm das Ansehen eines noch geltenden zu geben. Dieser Fall, auf unseren § 149 angewendet, stellt sich, wie unten darzulegen sein wird, ganz anders dar, weil verrufene Inhaberpapiere zu verrufenem Gelde kein Analogon bilden.

---

[1]) Die §§ 151, 152 StGB. scheiden aus dieser Betrachtung aus, da die darin behandelten Materien, wie Anfertigen und Anschaffen von Stempeln usw. sowie deren Einziehung, in gar keiner Berührung mit dem gestellten Thema stehen.

2. In § 147 sind ebenfalls drei Fälle enthalten:

a) Inverkehrbringen von ohne die angegebene Absicht nachgemachten oder verfälschten Geldurkunden;

b) Inverkehrbringen von nachgemachten oder verfälschten Geldurkunden, welche man sich als solche verschafft hat;

c) Einführen von nachgemachten oder verfälschten Geldurkunden, welche man sich als solche verschafft hat, aus dem Auslande zum Zweck der Verbreitung.

3. § 148: Inverkehrbringen von nachgemachten oder verfälschten Geldurkunden, die man als echt empfangen hat, nach erkannter Unechtheit.

4. § 150: Der Fall der Münzverringerung oder des sogen. „Kippens und Wippens", wie er vielfach in der Literatur genannt wird,[2]) kommt für die Anwendung unseres § 149 gar nicht in Betracht. Das Objekt dieses Tatbestandes bildet, wie das Gesetz sagt, Münzen, Metallstücke. Die Wertpapiere kommen demgemäß als Objekte nicht in Betracht. Daß an ihnen das Vergehen des § 150 nicht verübt werden kann, hat ferner seinen Grund in der besonderen Beschaffenheit seiner Materie. § 150 scheidet daher bei unseren weiteren Betrachtungen gänzlich aus, so daß wir nur an die §§ 146, 147 und 148 StGB. anzuknüpfen haben.

§ 6.

Der Kombinationsfall des § 149 mit § 146 StGB.

I. Das Verbrechen der „Falschmünzerei", welches uns nun zuerst beschäftigen soll, ist das Hauptdelikt des 8. Abschnitts des Strafgesetzbuchs. Falsch-„Münzerei"[1]) an den Geldurkunden des § 149 — nur diese interessieren uns hier! — liegt nach der Definition des § 146 vor, wenn jemand „inländische oder ausländische Geldurkunden nachmacht, um die nachgemachten Geldurkunden als echt zu gebrauchen oder sonst in den Verkehr zu bringen".

---

[2]) vgl. beispielsweise Hälschner S. 582; Gerland S. 129 ff.; Kohler S. 234; Meyer-Allfeld S. 616; Frank § 150; v. Liszt S. 517; Olshausen zu § 150 Nr. 1, 3, 4 u. a. Dagegen Binding, L. S. 327.

[1]) Dieser Ausdruck paßt hier eigentlich gar nicht in bezug auf die Geldurkunden; ein anderer läßt sich schwer finden.

Bei diesem Verbrechen besteht die Handlung allein in dem Nachmachen von Geldurkunden. Wenn man von „nachmachen" spricht, denkt man zugleich an ein Vorbild, das nachgebildet wird. Der Täter muß also immer bei Begehung der Handlung ein Vorbild gehabt haben. Ist kein Vorbild vorhanden, so haben wir es auch nicht mit der Anfertigung von Geldurkunden zu tun, sondern der Täter fertigt Urkunden an, die durch die Bestimmungen des 23. Abschnitts geschützt sind. Als Vorbild müssen echte, zur Zeit der Anfertigung noch gültige Geldurkunden dienen.[2]) Fertigt beispielsweise der Aktionär einer Aktiengesellschaft Inhaberaktien nach dem Muster seiner gültigen an, so fertigt er falsche Geldurkunden an und unterliegt dem § 146. Fertigt er Inhaberaktien nach dem Vorbilde einer Aktie einer nicht mehr gültigen Aktienemission an, so liegt, da das Vorbild eine ungültige Aktie, also kein Vorbild im Sinne des Gesetzes war, Anfertigung einer falschen Urkunde vor; fällt mithin unter den 23. Abschnitt.

Wie wäre nun der Fall zu beurteilen, wenn jemand eine Inhabernote einer Aktiengesellschaft, auf den Betrag von 2000 Mk. lautend, anfertigt, während die betreffende Aktiengesellschaft nur 1000 Mk.-Aktien ausgegeben hat? Hier besteht strenggenommen kein Vorbild. Die Aktiengesellschaft hat nur 1000 Mk.-Aktien, der Täter hat eine bis dahin noch nicht existierende von 2000 Mk. angefertigt. Auch hier würde ich den Tatbestand des § 146 als erfüllt ansehen.[3]) Der Täter hat ein Vorbild nachgebildet, wenn die von ihm angefertigte Geldurkunde mit der echten Geldurkunde bis auf die Summenangabe übereinstimmt. Es ist nicht erforderlich, daß eine echte Geldurkunde in der Höhe der angefertigten existiert. Dem Publikum sind die Geldurkunden bei weitem nicht geläufig; bezüglich dieser Wertpapiere herrscht eine große Unkenntnis. Es kann viel leichter mit falschen Geldurkunden ge-

---

[2]) vgl. Binding, L. S. 314.

[3]) Ebenso v. Schwarze zu § 146 Nr. 5; Binding, L. S. 315/16; Frank zu § 146 Nr. I, 1; v. Liszt S. 516; Olshausen zu § 146 Nr. 3; dagegen Silex S. 17; Oppenhoff zu § 146 Nr. 4; Gerland S. 65; Wachenfeld S. 315; Meyer-Allfeld S. 615 (mit falscher Gruppierung der Ansichten in No. 13); Kuhn S. 39; ERG. Bd. 6 S. 142ff.

täuscht werden, weil es die echten, denen die falschen nachgebildet worden sind, nicht kennt. Bei den Metallmünzen mag der analoge Fall möglicherweise ganz anders zu entscheiden sein.[4]) Doch bei der Anfertigung von Geldurkunden, die einem Original mit anderer Wertangabe nachgebildet sind, möchte ich unbedingt einen Verstoß gegen § 146 annehmen.

Wie das Nachmachen der echten Geldurkunden geschieht, ob durch Aufdrucken, Beschreiben, Bemalen von Papier, ob mit oder ohne Zuhilfenahme von Maschinen usw., ist ganz gleichgültig.[5])

Zur Falschmünzerei, besser: zur Anfertigung einer falschen Geldurkunde, wäre auch folgender Fall, den Binding[6]) erwähnt, zu rechnen: Jemand verwandelt widerrechtlich ein Namenpapier in ein Inhaberpapier, also in eine Geldurkunde des § 149 zurück. Der Täter verwandelt eine Nichtgeldurkunde in eine Geldurkunde. Binding erachtet hier den Tatbestand des § 146 als vorliegend: „Es liegt zweifellos die rechtswidrige Beschädigung einer Urkunde vor, und eine Nichtgeldurkunde wird widerrechtlich in eine solche zurückverwandelt. Man wird darin die Anfertigung falschen Geldes zu erblicken haben, womit der Tatbestand des § 274 Ziff. 1 StGB. ideell zusammentrifft".[6a])

Wir kehren nun zu den Fällen zurück, wo jemand nach einem Vorbild durch Bemalen, Beschreiben, Aufdrucken usw. eines Papieres falsche Geldurkunden anfertigt. Wir müssen hier die Frage beantworten, welch einen Grad von Ähnlichkeit das Falsifikat mit dem Vorbilde aufweisen, inwieweit eine Übereinstimmung vorhanden sein muß, um von einer Nachahmungshandlung

---

[4]) vgl. die Literatur der vorigen Anmerkung.

[5]) vgl. die Unterscheidung Goltdammers S. 217 Nr. V, 2.

[6]) Binding, L. S. 331. Binding ist, soweit ich die Literatur übersehe, der einzige, der die Probleme, die sich aus der Kombination des § 149 mit den §§ 146 ff. StGB. ergeben, aufzurollen versucht. Vgl. § 182 des Lehrb.

[6a]) Ich vermag nicht einzusehen, warum Binding diesen Fall nicht genau so entscheidet wie den weiter unten S. 35 dargestellten, wo jemand durch Beseitigung des Außerkurssetzungsvermerks eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapieres (= Namenpapier!) ein Inhaberpapier herstellt; hier liegt überhaupt kein Geldfälschungsdelikt vor. Hier aber sowohl wie oben wird ein Namenpapier in ein Inhaberpapier verwandelt. Konsequent hätte auch der obige Fall als Urkundenfälschung, und nur als solche, identifiziert werden müssen.

sprechen zu können. Bei der Beurteilung, ob falsche Geldurkunden angefertigt worden sind, möchte ich mich der Ansicht derer anschließen, die ein „Nachmachen" in jedem Herstellen falscher Geldurkunden nach einem Vorbild echter Geldurkunden sehen.[7]) Inwieweit die Übereinstimmung geht, ob sich die Nachahmung mehr oder weniger mit dem Original deckt, ist gleichgültig. Nur die Herstellung so unähnlicher Urkunden, daß die Gefahr ihres Umlaufs ausgeschlossen ist, würde nicht mehr als Geldfälschung strafbar sein, sondern ihre Benutzung gegen §§ 267 ff. StGB. verstoßen.[8]) Bei leicht zu entdeckenden Nachbildungen, welche den Geldurkunden ähnlich sind, kann auch der Tatbestand des § 360 Ziff. 6 StGB. vorliegen.[9])

Wenn man bedenkt, daß die Papiere des § 149 in den verschiedensten Variationen ihrer äußeren Ausstattung — man denke nur mal an Aktien, die an Form, Umfang und Färbung des Papieres die größten Verschiedenheiten aufweisen! — im Verkehre auftreten, so ist eine fälschliche Anfertigung ungemein leicht zu bewerkstelligen. Es sind hier für den Verbrecher auch nicht im entferntesten die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich bei der Nachahmung von Metallmünzen, deren jede eine ganz bestimmte Form, eine ganz bestimmte Größe, eine ganz bestimmte Prägung und eine ganz bestimmte Metallegierung aufzuweisen hat, entgegenstellen. Dazu kommt, wie erwähnt, die große Unkenntnis des Publikums diesen im Verhältnis zum Metall- oder Papiergeld seltenen Geldpapieren gegenüber. Die Möglichkeit einer

---

[7]) So Hälschner S. 574; v. Schwarze S. 447; Binding, L. S. 315/16. Hälschner a. a. O. sagt: „Ob das Nachbild dem Vorbild in höherem oder geringerem Maße entspricht, ist gleichgültig, und das Nachmachen wird selbst dann zu bestrafen sein, wenn das Nachbild so wenig gelungen ist, daß die Möglichkeit, jemand zu täuschen, ausgeschlossen erscheint, denn damit ist nicht ausgeschlossen, daß das Falsifikat als Nachbild eines bestimmten Vorbildes vollkommen erkennbar sei, also ein Nachmachen stattgefunden habe". Und Binding a. a. O. bemerkt mit Bezug auf die Prägung von Münzen, was auf die Anfertigung von Geldurkunden auszudehnen ist: „Auf das Maß der Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit der falschen mit der echten Prägung kommt es jedoch gar nicht an, sofern die Handlung nur Nachahmungshandlung ist".

[8]) vgl. Meyer-Allfeld S. 615; ähnlich Binding, L. S. 315.

[9]) Rüdorff-Stenglein zu § 146 Nr. 2.

Täuschung ist hier eine viel größere. Das Publikum ist meistens gar nicht in der Lage, eine Kontrolle auszuüben, ob die vorliegenden Wertpapiere, die es kaufen möchte, echte oder falsche sind. Es muß lediglich der Ehrlichkeit und Treue des Verkäufers trauen. Der Verkauf, d. h. das Inverkehrsetzen von Inhaberschuldverschreibungen, Inhaberaktien usw. liegt fast ausschließlich in den Händen der Bankiers. Wer sich Papiere dieser Art verschaffen will, geht daher zu ihm, weil er dann ziemlich sicher ist, nicht betrogen zu werden. Die Bankiers beziehen diese Wertpapiere in der Regel direkt von den Ausgabestellen. Das weiß der Käufer; um sich daher vor einem „Reinfall" zu schützen, indem er vielleicht bei einem Privatmann kauft, geht er zum Bankier. Man könnte sich auch so ausdrücken: Wer Papiere von der Art der in § 149 aufgezählten kaufen will, bedient sich des Bankiers. Dieser, ein Fachmann auf dem Gebiete der Wertpapiere, kann nur sehr schwer getäuscht werden. Er prüft daher für seinen Auftraggeber die zu kaufenden Papiere auf ihre Echtheit.[10])

Aus diesen Gesichtspunkten heraus mag es gerechtfertigt erscheinen, daß ich möglichst viele Fälle als Falsch-„Münzerei" ansehe, indem ich den Begriff „Nachmachen" sehr weit nehme und auf den erreichten Grad von Ähnlichkeit der falschen Geldurkunden mit dem echten Vorbild wenig Gewicht lege. Es erübrigt sich, auf die anderen Ansichten über den Begriff des „Nachmachens" einzugehen. Für mich waren die oben angeführten praktischen Erwägungen bestimmend, daß ich den Begriff des „Nachmachens" so weit wie möglich faßte und nicht, wie es alle anderen Theorien tun, mit größeren oder kleineren Einschränkungen.[11])

---

[10]) Ich glaube, hierin liegt auch der Grund dafür, daß Geldurkundenfälschungen relativ selten sind. Der Verbrecher weiß, daß man beim Ankauf von Geldurkunden sich eines Bankiers bedient; dieser aber ist nur sehr schwer zu täuschen. Darum gibt sich der Falschmünzer mit der Geldurkundenfälschung gar nicht ab; seinen Falsifikaten steht nur ein sehr geringes Absatzgebiet offen.

[11]) Bezüglich der anderen Ansichten vgl. Gerland S. 68 einerseits, andererseits Meyer S. 615 und Merkel in HHB. S. 220, L. S. 363; Schütze S. 301 Nr. 10; Gubser S. 120ff.; Rüdorff-Stenglein zu § 146 Nr. 2; Berner S. 423; v. Wächter S. 464; Silex S. 17; Oppenhoff zu § 146

Wir kommen nun zu dem subjektiven Tatbestand der Falschmünzerei: „Wer Geldurkunden nachmacht, um die nachgemachten Geldurkunden als echte zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen ...“ Zwei Momente werden nach der subjektiven Seite hin aufgestellt: 1. das vorsätzliche Nachmachen; hierzu muß hinzutreten: 2. die Absicht, die nachgemachten Geldurkunden als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen. Es ist hiernach Vorsatz und Absicht zu unterscheiden, nicht, wie das häufig im Gesetz geschieht,[12]) Vorsatz gleich Absicht zu setzen.[13])

Der Vorsatz richtet sich auf Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 146: der Täter muß wissen, daß er falsche Geldurkunden nach dem Vorbilde echter Geldurkunden nachmacht, ferner, daß er rechtswidrig handelt.[14])

Die Absicht begleitet die Ausführung der vorsätzlichen Handlung. Das „um — zu“ in § 146 bezeichnet nicht — wie hier v. Liszt[15]) meint — den Beweggrund, das Motiv, sondern wie sich aus den Worten des zweiten Teiles des ersten Satzes („in gleicher Absicht“) ergibt, „die Absicht, die auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Tätigkeit, den Willen des Täters, einen bestimmten Zweck zu erreichen“.[16]) Fehlt es dem Täter an der geforderten Absicht, so ist der Tatbestand des § 146 nicht als gegeben anzusehen. Fertigt jemand aus reinem Vergnügen Inhaberpapiere an ohne die Absicht, diese als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, so hat er sich nach § 360 Ziff. 6 StGB. einer Übertretung schuldig gemacht. Nur dann kann der § 146 zur Anwendung kommen, wenn der Täter in der vorgefaßten Absicht, falsche Geldurkunden zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, solche

---

No. 4; v. Liszt S. 516; Frank zu § 146 Nr. I; Olshausen zu § 146 Nr. 3; ERG. Bd. 6 S. 142 ff.

[12]) vgl. z. B. §§ 266, 346 StGB.

[13]) Binding, N. S. 597: „Bei den Fälschungsdelikten bezeichnet das Wort öfter den Vorsatz, sofern er auf den Endpunkt des Delikts gerichtet ist“.

[14]) Wie Binding, L. S. 318 sagt: „ohne Recht und wider das Recht tut“. A. M. Gerland S. 83, der das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als nicht notwendig zum Vorsatz gehörend leugnet; ebenso Gubser S. 128 No. 19.

[15]) v. Liszt S. 516; vgl. ferner Gubser S. 129 No. 21; Frank zu § 146 Nr. II.

[16]) vgl. Kuhn S. 45.

anfertigt. Es ist nicht gerade nötig, daß diese Absicht bereits zu Beginn der Fälschungshandlung vorhanden ist; es genügt, wenn sie sich im Laufe des Tuns einstellt. Stellt sich beim Täter erst nach Beendigung der vorsätzlichen Handlung die Absicht ein, dann kommt § 146 nicht in Frage, weil die daselbst aufgezählten Merkmale nicht erfüllt sind; es fehlt ein Tatbestandsmerkmal: die vorsätzliche Handlung ist ohne die erforderliche Absicht vorgenommen worden.[17])

Wie § 146 sagt, muß die Absicht dahin gehen, die nachgemachten Geldurkunden als „echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen".

Das Wörtchen „sonst" hat in der Literatur vielfach Befremden erregt. Es erweckt den Anschein, als sei das „Gebrauchen" der Geldurkunden als eine Unterart des „Inverkehrbringens" anzusehen, als sei das „Gebrauchen" schon in dem „Inverkehrbringen" enthalten, letzteres also der weitere Begriff. Eine solche Auffassung ist aber dem natürlichen Sprachgebrauch zuwider. Im „Inverkehrbringen" liegt immer ein „Gebrauchen", aber das „Gebrauchen" umfaßt nicht immer ein „Inverkehrbringen". Einen Gegenstand in Verkehr bringen, heißt, „den Gegenstand derart aus seinem Gewahrsam geben, daß man selbst die freie Verfügung darüber verliert und ein anderer sie erlangt" (Olshausen).[18]) Wenn ich einem Bekannten beispielsweise Aktien vorlege, um mich damit wichtig zu tun, so liegt in diesem Vorzeigen wohl ein Gebrauchen, nicht aber ein Inverkehrbringen. Denn dazu wäre erforderlich, daß ich die Papiere aus meinem Gewahrsam einem andern übergebe. Vernichte ich die Aktien, so habe ich freilich nicht die Verfügung über sie, ein anderer hat sie aber auch nicht. Auch hier liegt nur ein „Gebrauchen", kein „Inverkehrbringen" vor. Eine solche Bedeutung will das Gesetz aber nicht dem „Gebrauchen" beilegen, sondern es soll hier ein solches Gebrauchen in Frage stehen, welches zugleich ein Inverkehrbringen in sich schließt.[19]) Dies mag den Anschein erwecken, als seien die

[17]) vgl. Gerland S. 72 f.; Schlüter S. 25 f.

[18]) Olshausen zu § 146 Nr. 6; vgl. ferner v. Liszt § 153 No. 1 S. 503; Hälschner S. 576; Gerland S. 78; Caspar S. 43.

[19]) Merkel in HHB. S. 222; Thomsen, GS. S. 427; v. Wächter S. 465; Hälschner S. 576; Berner S. 423; Gerland S. 75; Binding,

Ausdrücke „Gebrauchen" und „Inverkehrbringen" nebeneinander geordnet.[20]) Doch so ist es nicht aufzufassen, sondern das „Gebrauchen" ist — wie Thomsen nachgewiesen hat[21]) — dem „Inverkehrbringen" zu subordinieren. Hören wir Thomsen[22]) selbst: „Das Gesetz selbst gibt eine Andeutung, einen Anhaltspunkt für den Sinn, in welchem das ‚Gebrauchen' aufgefaßt ist und werden soll. Nach dem klaren Wortlaute begreift logisch das ‚Inverkehrbringen' das ‚Gebrauchen' als Unterart in sich. Der letztere Begriff kann also hier nach der eigenen Ausdrucksweise des Gesetzes unmöglich in dem gewöhnlichen, über das ‚Inverkehrbringen', wie früher erwähnt, hinausgehenden Sinne (vgl. § 267 StGB.) gemeint sein, sondern nur in einer untergeordneten engeren Bedeutung, welche für das Auge des Gesetzgebers innerhalb der Umfassung des ‚Inverkehrbringens' bleibt. Diese vom Interpreten aufzusuchende engere Bedeutung besteht nun eben darin, daß beim Münzverbrechen des § 146 (preuß. StGB. § 121) der Ausdruck ‚Gebrauchen' mit dem Begriffe ‚Verausgaben' als synonym gilt. ‚Verausgaben' aber im richtigen Sprachsinne geht keinesfalls über das ‚Inverkehrbringen' hinaus". Thomsen setzt also das Gebrauchen gleich „Verausgaben" und faßt unter dem „sonst in Verkehr bringen" alle weiterhin denkbaren Fälle, wo die nachgemachten Geldurkunden, ohne daß sie der Fälscher gebrauchen, d. h. verausgaben will, in Verkehr gebracht werden sollen, z. B. den Fall, wo jemand Inhaberpapiere nachmacht und diese einem andern zur Verausgabung aushändigt.[23])

Die Gegner dieser Ansicht, zu denen auch das Reichsgericht

L. S. 319/20; Kohler S. 224; Meyer-Allfeld S. 615; v. Liszt S. 516; Frank zu § 146 Nr. II; Olshausen zu § 146 Nr. 5 (die Auffassung, daß in dem Gebrauchen des § 146 ein Inverkehrbringen enthalten ist, findet in den folgenden Paragraphen insofern ihre Bestätigung, als in diesen nur von letzterem die Rede ist). A. M. Rüdorff-Stenglein zu § 146 Nr. 4.

[20]) Auf diesem Standpunkte stehen Merkel in HHB. S. 223; v. Wächter S. 466; Rüdorff-Stenglein zu § 146 Nr. 4; ERG. Bd. 14 S. 161 ff., insbesondere S. 164 ff.

[21]) Im GS. S. 423—429; ihm schließt sich an Caspar S. 42 ff.; Kuhn S. 46 f.

[22]) Thomsen, GS. S. 425/26.

[23]) vgl. das analoge Beispiel bei Oppenhoff zu § 146 Nr. 10.

gehört,[24]) wollen die beiden Ausdrücke koordinieren; sie zu subordinieren sei „inkorrekt", das „Gebrauchen" des § 146 umfasse nicht immer ein „Inverkehrbringen". Man sucht diese Ansicht einmal damit zu begründen, daß man sagt, es lägen keine inneren Gründe zu einer Beschränkung des Ausdrucks „gebrauchen" vor. Bei jedem Gebrauche irgendwelcher Art ist das Delikt aber noch nicht vollendet; die Falsifikate müssen zum mindesten die Hand des Fälschers verlassen haben und der Verfügungsgewalt eines anderen unterstehen. Ferner begründen die Gegner ihren Standpunkt, indem sie sich auf die Entstehungsgeschichte des § 146 stützen. In § 121 preuß. StGB., dem das Reichsstrafgesetzbuch seine Bestimmungen entnommen hat, war nicht das Erfordernis der betreffenden Absicht aufgenommen worden. Der § 121 sagt ganz einfach: „Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld (oder die diesem in § 124 gleichgestellten Wertpapiere) nachmacht . . ., begeht eine Münzfälschung". Unser Strafgesetzbuch dagegen hat das Erfordernis der betreffenden Absicht. Die Motive[25]) erklären hierüber: „Dieses zum Tatbestande des Verbrechens unseres Strafgesetzbuchs notwendige Kriterium ist in die Begriffsbestimmung mit aufgenommen worden, um damit einen Einwand zu beseitigen, der vom Standpunkte der Doktrin der preußischen Vorschrift und insofern nicht mit Unrecht gemacht worden ist, als sich die preußische Rechtsprechung gezwungen gesehen hat, jenes Kriterium in den Paragraphen als aus der Natur des Verbrechens von selbst folgend hineinzulegen". Nun behauptete das Reichsgericht,[26]) daß sowohl die Doktrin wie die Praxis in Preußen bezüglich der Ansichten über den Zweck der Falschmünzerei sich in Übereinstimmung befänden. Dies war jedoch, wie Kuhn[27]) feststellt, keineswegs der Fall. Es war sowohl die Ansicht vertreten, daß der Zweck der Falschmünzerei jedes Gebrauchen sein könne, dann aber auch, daß die Absicht

---

[24]) ERG. Bd. 14 S. 161 ff.; ferner Merkel in HHB. S. 222; Rüdorff-Stenglein zu § 146 Nr. 4; Silex S. 20 ff.

[25]) vgl. die Erörterungen zu § 145 des 3. Entw. eines StGB. für den Norddeutschen Bund, Berlin 1870.

[26]) S. 167 der zit. ERG. Bd. 14 S. 161 ff.

[27]) Kuhn S. 47.

sich auf die Verausgabung beschränken müsse. Daraus ergibt sich, daß sich die Gegner auch auf die Entstehungsgeschichte des § 146 mit Unrecht stützen.

Als allein richtige Ansicht wird wohl die anzunehmen sein, die das „Gebrauchen" in der Bedeutung von „Verausgaben" als eine Unterart des „Inverkehrbringens" auffaßt.

Eine andere Frage ist die, ob zum Begriff des „Inverkehrbringens" eine Eigentumsaufgabe an dem Wertpapier erforderlich ist. Dies möchte ich für die Geldpapiere des § 149 bejahen. Es läßt sich m. E. gar kein Fall konstruieren, wo diese Papiere anders als durch Verkauf oder Schenkung: kurz, durch zivile Eigentumsübertragung auf einen Dritten in Verkehr gebracht werden könnte.[28])

Zur Geldurkundenfälschung des § 146 (in Verb. mit § 149) gehört das Nachmachen der in § 149 aufgezählten Urkunden, um sie als „echt" zu gebrauchen usw. Das will besagen, daß z. B. derjenige, der sich Inhaberpapiere kauft, in der Meinung ist, er habe es tatsächlich mit echten zu tun, während der Verkäufer ihm gefälschte vorlegt, die dieser selbst angefertigt hat. In diesem Falle liegt eine Täuschung auf seiten des Verkäufers; dieser täuscht den Käufer über die Eigenschaft der Geldurkunde. Daher behauptet eine Reihe von Schriftstellern, daß in der vom Gesetz verlangten Absicht stets eine Täuschungsabsicht enthalten sei.[29]) Mit Recht: Will doch der Täter und kann er doch nur durch Täuschung seinen Zweck erreichen.

Der Fälscher, der falsche Geldurkunden in Verkehr bringt, jedoch unter Mitteilung der Unechtheit an den Dritten, der die Wertpapiere kaufen will, begeht nicht das Verbrechen des § 146. Weiß dagegen der Fälscher, daß der Empfänger der Papiere, sagen

---

[28]) Hier gibt es kein Gegenstück zu dem bekannten Fall von der Kautionsleistung (vgl. die bei Schlüter S. 28 Note 2 angeführte Literatur). Beim Gelde liegt die Sache ganz anders. Die Geldurkunden werden vom Verkehr noch lange nicht als Geld, d. h. als allgemeines Zahlungsmittel aufgefaßt; sie sind in aller erster Linie Urkunden und haben nur sehr geringe Geldfunktion.

[29]) So Merkel in HHB. S. 219; v. Wächter S. 464; Gubser S. 133; Gerland S. 82; v. Liszt S. 516; Kuhn S. 50 u. a.; a. M. Binding, L. S. 321; B. scheidet zwischen gewinnsüchtiger Absicht und Täuschungsabsicht; erstere läge regelmäßig vor.

wir einmal ein Bankier, trotz seiner Kenntnis von der Unechtheit der Geldurkunden, diese weitergeben wird, mit ihnen Handel treibt, sie als echte Inhaberpapiere in Umlauf setzt, so liegt das vollendete Delikt des § 146 vor. Denn hier hat der Täter die Absicht, die falschen Geldurkunden durch das Mittel des Bankiers in Verkehr bringen zu lassen.[30])

Hier sei noch folgender Fall erwähnt.[31]) Fertigt A falsche Geldurkunden in der Absicht, sie an B als echte zu verkaufen, weiß A aber ziemlich sicher, daß B die Unechtheit erkennen wird, weil dieser z. B. die Gewohnheit hat, beim Ankauf von Inhaberpapieren einen erfahrenen Bankier zuzuziehen, und ferner, daß B dann die erstandenen Papiere nicht weiter ausgeben wird, so liegt doch die vollendete Geldfälschung des § 146 vor. Die Tatbestandsmerkmale sind auf seiten des A erfüllt. Er hat falsche Geldurkunden nachgemacht in der Absicht, die Verfügungsgewalt über die Falsifikate — natürlich als echte — auf einen anderen zu übertragen. Das genügt. Daß B ziemlich sicher die falschen Geldurkunden nicht weiter ausgeben wird, kann für die Vollendung der Tat des A absolut belanglos sein. Die Möglichkeit der Weiterausgabe liegt immerhin vor, selbst wenn B die Unechtheit erkennen sollte, sei es, daß er in Not gerät usw. Diese Möglichkeit kann man aber in allen Fällen annehmen.

Ferner muß der Fälscher die gefälschten Geldurkunden in ihrer Eigenschaft als Geldurkunden — also als Inhaberaktien, Inhaberschuldverschreibungen usw. — in Verkehr bringen, nicht etwa als Reklame- oder Einwickelpapier.

Aus dem Gesagten läßt sich unschwer erkennen, daß die vom Gesetz geforderte Absicht sich meist als eine gewinnsüchtige oder betrügerische charakterisieren wird. Bei allen Geldfälschungsdelikten wird man als Triebfeder regelmäßig Gewinnsucht konstatieren müssen, d. h. der Verbrecher fertigt falsches Geld an in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil auf Kosten eines anderen zu verschaffen. Dies ist bei den Geldurkundenfälschungsdelikten fast ausnahmslos anzunehmen, bei der Metallgeldfälschung

---

[30]) vgl. hierzu die eigenartige Einwendung Bindings, L. S. 321.
[31]) Nach Schlüter S. 32.

nicht; man denke z. B. den Fall, wo jemand echtem Gelde gleichwertige Metallmünzen anfertigt.[32]) Daß eine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, wird, wie gesagt, die Regel bilden; notwendig ist das nicht. Würden doch sonst die Gelddelikte unter die Kategorie der Delikte fallen, die sich gegen das Vermögen richten; sie sind aber keineswegs Vermögensdelikte.[33])

Wir haben jetzt noch einige Worte bezüglich der Vollendung und des Versuchs der Falschmünzerei zu sagen. Vollendet ist ein Verbrechen, wenn sämtliche vom Gesetz geforderten Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden sind. Beim Verbrechen des § 146 haben wir also dann ein vollendetes Delikt vor uns, wenn der Täter ein Falsifikat in der Absicht, dieses als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, fertiggestellt hat. Es genügt, wenn auch nur eine einzige falsche Geldurkunde nachgemacht ist.[34]) Fertigt der Fälscher mehrere Geldurkunden zugleich an, so liegt nicht etwa mehrmalige Begehung desselben Verbrechens vor, sondern wir haben es dann mit einem fortgesetzten Verbrechen, einem delictum continuatum zu tun; dabei natürlich immer vorausgesetzt, daß die mehreren nacheinanderfolgenden Fälschungshandlungen ein Ausfluß desselben verbrecherischen Vorsatzes sind. Bei der Bestrafung kommt daher nicht der § 146 nach den Grundsätzen der Realkonkurrenz (§ 74 StGB.) mehrfach zur Anwendung, gleichsam als ob das wiederholte Verbrechen eine Mehrheit von selbständigen Verbrechen wäre, sondern die Gesamtheit aller Handlungen wird als ein Verbrechen bestraft.[35])

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn jemand Inhaberschuldverschreibungen und zugleich Inhaberaktien anfertigt? Auch hier würde ich den § 146 nur einmal anwenden; es liegt nur ein Verbrechen vor. Es ist gar nicht einzusehen, ein Grund läßt sich

---

[32]) vgl. Olshausen zu § 146 Nr. 7; Binding, L. S. 322.

[33]) Gegen welches Rechtsgut die Geldfälschungsdelikte sich richten, ist hier nicht auseinanderzusetzen; dies liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Über den auch in der Literatur unserer Tage nicht zur Erledigung gebrachten wissenschaftlichen Streit über das durch die Münzverbrechen verletzte oder gefährdete Rechtsgut vgl. Gubser S. 60ff.; Schlüter S. 6ff.; Kuhn S. 14ff.

[34]) Binding, L. S. 322; Olshausen zu § 146 Nr. 10.

[35]) vgl. Binding a. a. O.

aus dem Gesetze nirgends dafür herleiten, daß hier mehrere Verbrechen in Realkonkurrenz vorliegen. Warum soll sich derselbe Verbrechensvorsatz nicht darauf beziehen können, Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberaktien anzufertigen? Unter den einzelnen Papieren zu unterscheiden, ist m. E. nicht angebracht.[36]) Die Delikte richten sich ganz allgemein gegen Inhaberpapiere.

Wie oben gesagt, tritt die Vollendung schon mit der beendigten Fälschung ein. Es hat sich hier, im Vergleich zur Urkundenfälschung, der Zeitpunkt der Vollendung verschoben.[37]) Nicht durch das Gebrauchen der Falsifikate als echte, sondern mit der Anfertigung dieser in bestimmter Absicht vollendet sich das Verbrechen des § 146.

Durch nachfolgendes Inverkehrbringen der falschen Geldurkunden verwirklicht der Fälscher diese Absicht, verstößt damit aber nicht abermals gegen ein Strafgesetz.[38]) Die verbrecherische Handlung, welche als Verwirklichung der zum Begriff eines anderen Verbrechens erforderlichen Absicht erscheint, ist mit dieser zu einer Einheit zusammenzufassen, wenn diese Verwirklichung als dem gewöhnlichen Hergange entsprechend stillschweigend von dem Gesetzgeber vorausgesetzt wird. Hier gelangt nur das erste Verbrechen zur Bestrafung.

Zur Vollendung des Tatbestandes des § 146 ist also nicht erforderlich, daß vom Täter tatsächlich Geldurkunden in Verkehr gebracht worden sind. Ja auch dann noch liegt das vollendete Verbrechen vor, wenn der Täter nach der Fertigstellung der Geldurkunden die früher gefaßte verbrecherische Absicht, sie in Verkehr setzen zu wollen, wieder aufgibt.

Ferner trifft ihn die Strafe des § 146, wenn der Fälscher bei dem Versuche, die falschen Geldurkunden in Verkehr zu bringen, mit diesen zurückgewiesen wird, weil die Geldurkunden als Falsifikate erkannt worden sind.

---

[36]) vgl. einerseits Olshausen zu § 146 Nr. 11; andrerseits Binding, L. S. 323, H. S. 557; Hälschner S. 577; Gubser S. 144—146; Gerland S. 85; vgl. noch Kohler in Goltdammers Arch. Bd. 53 S. 185 Nr. 4.

[37]) vgl. Binding, L. S. 332; Frank zu § 146 Nr. I.

[38]) vgl. v. Liszt S. 516; Kohler S. 226 Nr. 2.

Fälscht einer die Papiere des § 149 und setzt ein anderer Komplice sie in Umlauf, so liegt Mittäterschaft vor.[39])

Ist jemand wegen des Verbrechens des § 146 verurteilt worden und gibt er nach seiner Verurteilung falsche Geldurkunden aus, die noch aus der früheren Fälschung herrühren, so trifft ihn wegen dieses Inverkehrbringens die Strafe des § 147.[40])

Nur mit einem Versuche der Geldfälschung des § 146 haben wir es zu tun, wenn mit dem Nachmachen von Geldurkunden begonnen ist. Das Tätigkeitswort in § 146 ist das „Nachmachen". Das Nachmachen also ist die eigentliche Ausführungshandlung. Mit dem Nachmachen der echten Geldurkunde, die als Vorbild dient, nicht etwa schon mit Herstellung der Formen, Platten, Druckapparate usw.[41]) beginnt die Versuchshandlung. Sobald aber ein unechtes Wertpapier fertig ist, liegt das vollendete Verbrechen vor. Es muß also, soll ein Versuch vorliegen, mit dem Drucken, Beschreiben, Bemalen usw. des Papieres begonnen sein.

Zum Schluß: Der § 146 stellt für das vollendete Verbrechen der Geldfälschung einen Strafrahmen von 2—15 Jahren auf, beim Vorliegen mildernder Umstände droht er Gefängnis von 1 Tag bis 5 Jahren an. Hier hat das Gesetz infolge einer unbegreiflichen Inkonsequenz einen nicht scharf genug zu rügenden Fehler gemacht. Mit Recht ist es bei der Feststellung des Strafmaßes von der Bestrafung der Urkundenfälschung ausgegangen und hat der Eigenart und der sozialgefährlichen Art der Geldfälschung entsprechend diese noch um ein erhebliches überstiegen, wenigstens im Vergleich zu der gewöhnlichen Urkundenfälschung.[42])

---

[39]) Kohler S. 226 Nr. 3; Kuhn S. 53.

[40]) So Binding, L. S. 323; Merkel in HHB. S. 223 No. 8; Gubser S. 188/89; Schlüter S. 40; Kuhn S. 54; a. M. Gerland S. 88.

[41]) Dies ist bestritten. Gerland (S. 91 u. S. 136/37) sieht in der Herstellung und Anschaffung der Fälschungswerkzeuge einen Versuch des Deliktes; vgl. dazu § 151 StGB., der dies als delictum sui generis unter Strafe stellt. Hälschner (S. 583) nimmt immer Versuch an. Im Sinne des Textes nehmen niemals Versuch an v. Schwarze zu § 151 Nr. 1; Gubser S. 216 f.; Rüdorff-Stenglein zu § 151 Nr. 2; Berner S. 425; Meyer-Allfeld S. 616 No. 21; Binding, L. S. 317, 335 ff.; Frank zu § 146 Nr. III u. § 151 Nr. I; Kuhn S. 54; Olshausen zu § 151 Nr. 2 mit einer Einschränkung in Abs. 2.

[42]) vgl. Gerland S. 179 Nr. III; Kohler S. 256.

Während jedoch bei Vorhandensein mildernder Umstände § 146 das oben angegebene Mindestmaß von 1 Tag Gefängnis androht, ist die qualifizierte Urkundenfälschung bei Vorhandensein mildernder Umstände mit einer viel schwereren Strafe belegt: § 268 normiert als Mindeststrafe 1 Woche resp. 3 Monate Gefängnis. Dies ist ein grobes Versehen des Gesetzgebers.[43])

Als Nebenstrafe konstatiert § 146 Stellung unter Polizeiaufsicht. Ferner kann Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten, falls die Voraussetzungen des § 32 StGB. vorliegen.

II. Nun kommen wir zum zweiten Fall des § 146: „Geldurkunden-Verfälschung".[44]) Für dieses Delikt stellt § 146 zweiter Fall folgende Tatbestandsmerkmale auf: Veränderung von echten Geldurkunden, um ihnen den Schein eines höheren Wertes zu geben, in der Absicht, sie als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen. Während wir es vorhin mit der Anfertigung neuer unechter Geldurkunden nach einem bestimmten Vorbild zu tun hatten, haben wir es jetzt mit der Veränderung von vorhandenen echten Geldurkunden ohne irgendein Vorbild zu tun, an denen durch irgendwelche Manipulationen ein höherer Wert, als sie bisher verkörperten, angefälscht worden ist. Das Objekt bildet also in diesem Falle echte Geldurkunden. Daß es sich um etwas Vorhandenes handeln muß, liegt schon in dem Begriff des „Fälschens" eingeschlossen. Daß dieses Vorhandene echt sein muß, ist daraus zu entnehmen, daß es durch die an ihm vorzunehmende Handlung falsch wird.

Wie, auf welche Weise kann man einer echten Geldurkunde den Schein eines höheren Wertes beilegen? An den Papieren des § 149 kann dies nur geschehen durch Veränderung der den Wert angebenden Zahl in eine höhere.[45]) Wie an dieser Zahl die Änderung vorgenommen wird, ob durch Überdrucken, Übermalen oder Überkleben einer anderen Zahl, ist belanglos. Zur Vollendung des Deliktes genügt es, wenn durch die Veränderung ein anderer bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorg-

[43]) vgl. Binding, L. S. 333 im Anhang.

[44]) In Analogie der „Münz"-Verfälschung.

[45]) Binding, L. S. 332; Schlüter S. 50.

falt getäuscht werden kann. Rein objektiv betrachtet, muß die veränderte Geldurkunde den Schein eines höheren Wertes aufweisen.

Es dürfte allerdings eine bloße Änderung der Zahl nicht genügen, da bei den Geldurkunden gewöhnlich der Wert noch in Buchstaben aufgedruckt zu sein pflegt. Allein hier kann eine Änderung des in Buchstaben genannten Wertes nicht absolut verlangt werden, sondern es wird quaestio facti sein, ob durch bloße Änderung im Ziffernwert ein hinreichender Schein eines höheren Wertes als hervorgerufen zu bezeichnen ist.[46])

Es ist nicht erforderlich, daß Geldurkunden des höheren Wertes existieren; das Gesetz fordert, daß der Schein eines höheren Wertes überhaupt hervorgerufen wird. Ändert z. B. jemand die Zahl einer auf 1000 Mk. lautenden Inhaberaktie in 2000 um, so ist, selbst wenn eine derartige Aktienemission der betreffenden Aktiengesellschaft nicht stattgefunden hat, der Tatbestand des § 146 zweiter Fall gegeben.[47])

Vollendete Geldurkundenverfälschung liegt vor, wenn auch nur eine Geldurkunde in der angegebenen Weise verändert ist und sie wirklich den Schein höheren Wertes aufweist. Ein Gebrauchen oder Inverkehrbringen ist hier ebensowenig erforderlich wie im ersten Fall des § 146.

Hat jemand einem Inhaberpapier durch Veränderung der Zahl eine höhere Summe angefälscht, so liegt das Delikt vollendet vor, selbst wenn nunmehr Papiere dieses Wertes außer Kurs gesetzt werden und der Fälscher dann erst von der verfälschten Geldurkunde Gebrauch macht; hier liegt dann außerdem noch vollendete Urkundenfälschung (§ 267 bezw. § 268) in Realkonkurrenz vor.

Fehlt es der verfälschten Geldurkunde an dem Schein des

---

[46]) Gubser S. 170.

[47]) vgl. v. Schwarze zu § 149 Nr. 1; Gubser S. 170; Silzer S. 26/27; Oppenhoff zu § 146 Nr. 7; Gerland S. 93, 95; Kuhn S. 56. A. M. Merkel in HHB. S. 220 No. 5. Gerland a. a. O. bemerkt: „Wird die Wertangabe in eine höhere verändert, so muß der arglose Dritte annehmen können, daß es derartige Wertzeichen gibt. Das ist bei Papiergeld (und ebenso bei den Geldpapieren!) immer anzunehmen. Denn wenn auch im Inlande eine gewisse allgemeine Kenntnis des gebräuchlichsten Papiergeldes zu präsumieren ist, so trifft die Annahme für das Ausland nicht zu, in dem das Inverkehrbringen erfolgen kann.

höheren Wertes, so liegt auf seiten des Täters nur ein Versuch der Geldurkundenverfälschung vor. Ferner haben wir es mit einem bloßen Versuche zu tun, wenn mit der Verfälschung begonnen ist.

III. Mit dem vorigen Fall im Zusammenhang behandelt das Strafgesetzbuch in § 146 auch das Verändern des verrufenen, d. h. des außer Kurs gesetzten Geldes, um ihm dadurch das Ansehen von noch geltendem zu verleihen. Man könnte geneigt sein, zum verrufenen Gelde verrufene Inhaberpapiere als Analogon zu bilden. Das ist jedoch grundfalsch. Verrufenes Geld ist, wie schon bemerkt, außer Kurs gesetztes, vom Gesetz nicht mehr anerkanntes Geld. Mit dem Augenblicke, da die Münze verrufen, d. h. durch einen Akt der Staatsgewalt ihr die Geldeigenschaft genommen ist, hört sie auf, Geld im Rechtssinne zu sein; sie übt in keiner Weise mehr die Funktion aus, als Zahlungsmittel zu dienen. „Verrufene",[48]) d. h. außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere dagegen sind nach wie vor noch in Umlauf befindliche Wertpapiere. Die Außerkurssetzung hat hier ganz andere Bedeutung wie beim Gelde. Sie will das Inhaberpapier in ein Namenpapier, und zwar in ein Rekta oder Orderpapier verwandeln; sie will die Inhaberpapiernatur abschwächen oder aufheben.[49]) Das Analogon zu verrufenem — dem oben geschilderten! — Gelde bilden die für kraftlos erklärten Inhaberpapiere.[50]) Diese sind tatsächlich keine gültigen Inhaberpapiere.[51]) Der Zweck der Kraftloserklärung ist ja gerade, gewisse Papiere vom Verkehr auszuschließen, sie als Inhaberpapiere wertlos zu machen, das Recht von ihnen abzulösen, weil für den einlösungspflichtigen Aussteller aus gewissen Gründen die Gefahr großer Schädigung besteht.[52]) Sie haben keine Geltung

[48]) Der Ausdruck ist in dieser Verbindung ungebräuchlich.

[49]) So Brunner bei Endemann S. 214f., 216; vgl. auch Binding, L. S. 332; Kuhn S. 27; ferner ERG. Bd. 20 S. 6ff., bes. S. 9.

[50]) Gerland versucht auf S. 55ff. den Nachweis zu erbringen, daß verrufene, d. h. außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere dem verrufenen Gelde gleichzuachten sind; ich kann mich aber seinen wenig überzeugenden Ausführungen nicht anschließen.

[51]) So Binding, L. S. 332.

[52]) Das Nähere vgl. bei Gareis S. 616 Nr. VI; vgl. ferner § 799 Abs. 1 BGB.; §§ 946ff., 1003ff. ZPO.

mehr. Wer eine für kraftlos erklärte Geldurkunde wieder in Verkehr setzt, begeht das Delikt des StGB. § 146 dritter Fall.

Ganz anders ist folgender Fall zu entscheiden: Gibt jemand einem ausländischen Prämienpapier, welches dem Reichsgesetz v. 8. 6. 1871 zufolge nur durch Abstempelung im Deutschen Reich Kursfähigkeit erlangt, durch Nachbildung des Stempels oder durch nochmalige Benutzung eines bereits verwendeten Stempels den Anschein, als sei es im Inlande zugelassen, so verstößt er gegen die §§ 275, 276 StGB. Der Täter gibt durch die Abstempelung nicht etwa verrufenem Gelde den Anschein von noch geltendem; die noch nicht zugelassenen Prämienpapiere sind durchaus keine verrufenen, d. h. ungültige, nicht kursierende Wertpapiere. Nur für ihre Kursfähigkeit im Inlande stellt das Gesetz gewisse Erfordernisse auf. Verrufenes Geld, für kraftlos erklärte Inhaberpapiere dagegen sind überhaupt gar kein Geld, gar keine Wertpapiere; nicht nur für das Inland, sondern auch für die ganze übrige Welt.[53])

Kehren wir zu den außer Kurs gesetzten Inhaberpapieren zurück. Wer auf einem solchen (Inhaber-) Papier den Außerkurssetzungsvermerk beseitigt, begeht nicht das Verbrechen des § 146, sondern sein Tun charakterisiert sich als Unterdrückung einer selbständigen Urkunde, welches in § 274 Ziff. 1 StGB. unter Strafe gestellt ist;[54]) es liegt keine fälschliche Anfertigung einer Geldurkunde im Sinne des § 146 vor. Außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere verlieren durch die Außerkurssetzung natürlich ihre Urkundenqualität keineswegs; nur sind sie keine Geldurkunden mehr, weil solche, wie oben in § 2 dieser Ausführungen auseinandergelegt ist, nur Inhaberpapiere von der Art der in § 149 StGB. aufgeführten sein können, die außer Kurs gesetzten Inhaberpapiere aber Namenpapiere sind.

Seit dem Inkrafttreten unseres Bürgerlichen Gesetzbuches (1. 1. 1900) findet bei uns in Deutschland gemäß Art. 176 EG. z. BGB. eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren nicht mehr

---

[53]) vgl. Frank zu § 146 Nr. I, 2b; Olshausen zu § 146 Nr. 9; Oppenhoff zu § 149 Nr. 2; Gerland S. 96; ERG. Bd. 23 S. 50ff., 58.

[54]) So Binding, L. S. 332; vgl. ferner v. Schwarze zu § 149 Nr. 1; Kuhn S. 27; a. M. Gerland S. 96.

statt.[55]) Damit hat die Streitfrage, die sich früher an die Außerkurssetzung von Inhaberpapieren knüpfte, wie Binding[56]) mit Recht betont, ihre Bedeutung noch nicht verloren. Denn durch die Bestimmung des Art. 176 werden — was die Gegner meist übersehen — die ausländischen Inhaberpapiere nicht betroffen; diese sind aber auch in § 149 StGB. mit einbegriffen.

Anhang: Alle noch übrigbleibenden Fälschungen, die an den Geldurkunden vorgenommen werden können, fallen unter den 23. Abschnitt des Strafgesetzbuches, der Urkundenfälschung; so also die Änderung der Namen der Aussteller, der Ausstellungszeit, des Ausstellungsortes, die Anbringung falscher Zessionsvermerke und ähnliche Beurkundungen.[57])

Werden an solchen Wertpapieren zugleich solche Fälschungen vorgenommen, welche unter den § 146, und zugleich solche, welche unter die §§ 267, 268 fallen, z. B. jemand ändert auf einem Inhaberpapier den Namen des Ausstellers und die den Wert angebende Zahl in eine höhere, dann konkurrieren nicht Urkundenfälschung und Geldfälschung realiter, sondern es liegt nur eine Fälschung vor, die gemäß § 73 StGB. dem schwereren Strafgesetze des § 146 unterfällt. Liegen mildernde Umstände vor, so sind, falls die Urkundenfälschung sich als qualifizierte herausstellt, die Minima des § 268 als die strengeren entsprechend anzuwenden.[58])

Macht jemand echte Inhaberpapiere nach, die während des verbrecherischen Tuns durch Außerkurssetzung in Namenpapiere verwandelt worden sind, so liegt versuchte Urkundenfälschung vor, macht er von den Falsifikaten zum Zweck einer Täuschung Gebrauch, so liegt nach § 267 vollendete Urkundenfälschung vor. Ein Münzdelikt kommt hier gar nicht in Frage, denn das Produkt seiner verbrecherischen Tätigkeit waren nicht falsche Geldurkunden, sondern gewöhnliche, natürlich unechte Urkunden.

---

[55]) Ein Ersatz dafür ist in § 806 BGB. geschaffen; vgl. auch Art. 174 Abs. 1 EG. z. BGB. — Über den vor dem bestehenden Rechtszustand vgl. für Preußen die Bestimmungen des ALR. I, 15, 47 ff. und das Ges. v. 16. 5. 1835.

[56]) Binding, L. S. 332 No. 3; ferner Schlüter S. 45 No. 6; a. M. Olshausen zu § 149 Nr. 1; Oppenhoff zu § 149 Nr. 2; Kuhn S. 27.

[57]) Binding, L. S. 332; v. Schwarze zu § 149 Nr. 1.

[58]) So Binding, L. S. 332 Nr. III; Oppenhoff zu § 149 Nr. 3.

§ 7.

Der Kombinationsfall des § 149 mit § 147 StGB.

§ 147 StGB. handelt von dem Verbreiten von falschen Geldzeichen.[1]) Dieser Paragraph regelt wiederum drei Fälle: Verbreiten falscher Geldzeichen durch den Fälscher selbst, dann durch einen Dritten und endlich Einführen falscher Geldzeichen aus dem Auslande.

1. Der erste Fall: „Inverkehrbringen nachgemachter oder verfälschter[2]) Geldurkunden seitens desjenigen, der sie ohne die Absicht, sie als echt zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, nachgemacht oder verfälscht hat". Die Handlung ist eine zweifache. Erstens: Nachmachen oder Verfälschen von Geldurkunden; zweitens: Inverkehrbringen durch den Täter selbst. Die eine Handlung wird *an* den Geldurkunden, die andere *mit* den Geldurkunden vorgenommen. Die erste Handlung deckt sich nach ihrer objektiven Seite mit der des § 146. Es gilt hier das oben Gesagte. In subjektiver Beziehung jedoch unterscheidet sie sich von der des § 146 dadurch, daß hier (in § 147) bei der Anfertigung der Falsifikate auf seiten des Täters nicht die Absicht vorhanden sein darf, die Geldurkunden in Verkehr zu bringen. Die Anfertigung solcher

---

[1]) Über das logische Verhältnis von § 146 zu § 147 vgl. Frank zu § 147 Nr. I: Das Delikt des § 147 verhält sich zu dem des § 146 ebenso wie das in § 270 geregelte zur Urkundenfälschung des § 267.

[2]) Unter verfälschten Geldurkunden sind die oben § 6 II u. III (StGB. § 146 zweiter u. dritter Fall) behandelten Fälle zu verstehen, während streng genommen nur die ersteren (unter II) hierher zu rechnen sind. Die scheinbare Umwandlung von „für kraftlos erklärten" Inhaberpapieren in noch geltende stellt sich als scheinbare Anfertigung falscher Geldurkunden dar, ist somit schon in § 146 erster Fall enthalten. Das Gesetz hat dieses nicht erkannt. Für die Auslegung der §§ 147 f. StGB. ergibt sich daraus die wichtige Konsequenz, daß wenn jedesmal von verfälschtem Gelde bezw. von verfälschten Geldurkunden die Rede ist, darunter auch die oben unter III des § 6 behandelten Fälle zu ziehen sind. Die Schriftsteller, fast ausnahmslos, ziehen daher den dritten Fall des § 146 zum ersten Fall, so daß nach ihnen das Gesetz in § 146 nur zwei verschiedene Fälle regelt; vgl. Olshausen zu § 146 Nr. 9; Merkel in HHB. S. 217; Schütze S. 299; Gubser S. 116; Berner S. 423; Gerland S. 45, 46, 96; v. Liszt S. 516; Schlüter S. 37 f.; Kuhn S. 40; abweichend Hälschner S. 575; v. Wächter S. 464; Frank zu § 146 Nr. I, 2.

Geldurkunden kann also „ganz harmlos oder als Vorübung für künftige Geldfälschung geschehen sein" (Binding). Gerade hierin liegt der Unterschied von dem Fall des § 146. In § 147 wird noch ein nachfolgender Vorsatz gefordert, nämlich das vorsätzliche Inverkehrbringen der fälschlich angefertigten oder verfälschten Geldurkunden als echte durch den Fälscher. Die erste Handlung allein ist nicht der Tatbestand des § 146. Denn dieser verlangt, daß der Täter in der Absicht, falsche oder verfälschte Geldurkunden als echt in Verkehr zu setzen, solche anfertigt.[3]) § 147 fordert ein tatsächliches Inverkehrbringen solcher Geldurkunden.[4])

In § 147 befinden sich zwei Worte, über deren Bedeutung in der Literatur verschiedene Auffassungen bestehen. Das erste ist das Wörtchen „auch", das zweite das Wort „Inverkehrbringen".

Aus der Stellung, welche dieses „auch" in § 147 einnimmt, könnte man folgern, daß es unerheblich sei, ob die Absicht, die falschen oder gefälschten Geldurkunden als echt in Verkehr zu bringen, bei der Herstellung vorgelegen habe oder nicht. Dieses kann aber nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, denn bei Vorhandensein der geforderten Absicht findet stets nur § 146 Anwendung. Das Richtigste dürfe sein, das „auch" hinter „finden" zu stellen.[5])

Ferner bezüglich des Begriffes „Inverkehrbringen" herrscht Streit, indem behauptet wird,[6]) das „Inverkehrbringen" habe hier eine engere Bedeutung als in § 146. Doch zu solcher Annahme liegt auch nicht der geringste Anlaß vor. Es ist zu betonen, daß dieser Begriff für alle Geldfälschungsdelikte als ein einheitlicher

---

[3]) Es liegt alsdann die Übertretung des § 360 Ziff. 6 StGB. vor

[4]) Über den Unterschied zwischen §§ 146 u. 147 lassen sich auch die Motive sehr eingehend aus; vgl. S. 64 das.

[5]) Wie dies Binding, L. S. 323 No. 5 und Gerland S. 97/98 tun. Dieser Ansicht steht die Meinung derjenigen am nächsten, welche das „auch" als auf einen Redaktionsfehler beruhend in das Gesetzbuch gelangt ansehen und demgemäß streichen wollen: so Schütze S. 303 No. 14; Hälschner S. 577 Nr. 2; Oppenhoff zu § 147 Nr. 3; Olshausen zu § 147 Nr. 1. Andere wollen es durch ein anderes Wörtchen ersetzen: so v. Liszt S. 517 durch „aber"; Meyer-Allfeld S. 615 No. 15 durch „wenn auch", „obwohl"; v. Wächter S. 466 dagegen hält das „auch" für richtig; es sei weder überflüssig noch unrichtig.

[6]) So von Merkel in HHB. S. 222/23.

aufzufassen ist, daß der Gesetzgeber in sämtlichen Paragraphen, wo der Ausdruck vorkommt, damit dasselbe hat sagen wollen. Gerade im Falle des § 147 wird dies besonders klar. Seine Anfangsworte schließen sich direkt an den vorangehenden Paragraphen an; §§ 146 u. 147 stehen im allerengsten Zusammenhang.[7])

Der Fälscher muß die falschen oder verfälschten Geldurkunden als „echt" in Verkehr bringen, d. h. so, als ob die Papiere, die er einem Dritten anbietet, nicht nachgemacht, nicht verfälscht seien.[8]) Darum liegt ein Gebrauch als echt nicht vor, wenn der Täter dem Dritten, der die Falsifikate etwa kauft, die Falschheit der Geldurkunden kundtut.[9]) Sondern der Täter muß wissen, daß der Dritte, in unserem Falle der Käufer, die offerierten Geldurkunden als echte (Original-) Wertpapiere annimmt und annehmen kann. In einem solchen Falle wird regelmäßig, worauf schon im vorigen Paragraphen hingewiesen worden ist, eine Täuschungsabsicht vorliegen müssen. Beauftragt dagegen der Fälscher beispielsweise einen Bankier, er solle die falschen oder gefälschten Wertpapiere, von deren Unechtheit er ihn vorher in Kenntnis gesetzt hat, in Umlauf setzen, so sind beide, falls der Auftrag zur Ausführung kommt, als Mittäter nach § 147 strafbar. In § 147 haben wir es mit einem sogen. zusammengesetzten Delikt zu tun. Bei einem solchen ist Mittäter derjenige, welcher auch nur eine der das Verbrechen bildenden Ausführungshandlungen begangen hat. In unserem Falle haben daher der Fälscher und der Bankier das Delikt des § 147 gemeinsam begangen. „Der Fälscher wird behandelt, als ob er selber die Ausgabe, der andere, als ob er die Fälschungshandlung vorgenommen hätte."[10])

Beide Handlungen des § 147 erster Fall müssen vorsätzlich begangen sein; ein fahrlässiges Inverkehrbringen — was sehr leicht denkbar wäre[11]) — bleibt straflos, wie überhaupt die sämt-

---

[7]) vgl. auch Thomsen, GS. S. 426; Olshausen zu § 147 Nr. 1; Kuhn S. 59/60.

[8]) Binding, L. S. 320/21; Gerland S. 100.

[9]) So mit Recht Schlüter S. 80 gegen Binding, L. S. 321.

[10]) vgl. Kuhn S. 61; Schlüter S. 81.

[11]) Man denke sich den Fall, daß bei einem Bankier die von diesem gefälschten Inhaberaktien durch irgendeinen Zufall unter echte Aktien geraten. Der Bankier

lichen Delikte des 8. Abschnitts des Strafgesetzbuches nur vorsätzlich begangen werden können.

Vollendet ist das Delikt des § 147 erster Fall erst durch tatsächliches Inverkehrbringen, also wenn eine falsche oder gefälschte Geldurkunde von einem anderen als echt angenommen worden ist.

Versuch läge nur vor, wenn die falschen Geldurkunden einem Dritten zur Annahme (zum Kauf, zur Schenkung) vom Täter angeboten, aber von dem Oblaten zurückgewiesen worden wären.[12])

Werden die Falsifikate von dem Fälscher nicht auf einmal, sondern nach und nach in „Teilbeträgen" ausgegeben, so entsteht keine Konkurrenz mehrerer Verbrechen des § 147, sondern nur ein Delikt. Das „Inverkehrbringen" wird juristisch als eine einheitliche Handlung aufgefaßt. Der Ausdruck „Inverkehrbringen" ist ein Kollektivbegriff, zu dessen Verwirklichung mehrere Einzelakte nötig sein können, die er als Einheit zusammenfaßt.[13])

Bezüglich des Strafmaßes weist § 147 auf § 146.

II. Wir kommen zum zweiten Fall des § 147. Der Tatbestand dieses Deliktes ist gegeben: „wenn jemand sich nachgemachte oder verfälschte Geldurkunden verschafft und diese in Verkehr bringt". Während der vorige Fall von dem Inverkehrbringen falscher Geldurkunden durch den Fälscher selbst handelte, so ist das Subjekt dieses Falles derjenige, der die von einem anderen angefertigten Falsifikate sich erst verschafft.[14]) Auch hier ist die Handlung eine doppelte: einmal das Verschaffen der Falsifikate und dann das Inverkehrbringen derselben.

Unter dem „Sichverschaffen von nachgemachten oder verfälschten Geldurkunden" ist jede vorsätzliche Besitzergreifung von Geldurkunden zu verstehen in dem Bewußtsein, daß diese falsch

---

verkauft die sämtlichen Aktien und bringt so die falschen fahrlässig in Verkehr; vgl. hierzu das Beispiel bei Binding, L. S. 323 No. 6.

[12]) A. M. Merkel in HHB. S. 223.

[13]) vgl. v. Schwarze S. 449; Hälschner S. 580; Gubser S. 205; Oppenhoff zu § 147 Nr. 13; Gerland S. 115; Binding, H. S. 557 Nr. 42, L. S. 324; v. Liszt S. 228; Olshausen zu § 147 Nr. 5; Frank zu § 147 Nr. II; vgl. auch ERG. Bd. 1 S. 25.

[14]) Dagegen Gerland S. 104.

sind.[15]) In Betracht kommen wird meistens der Erwerb durch Kauf, Schenkung oder Fund. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter darnach gestrebt hat, falsche Geldurkunden zu erwerben; es genügt rein zufälliger Erwerb.[16]) Doch muß im Augenblick der Aneignung der Papiere immer das Bewußtsein ihrer Unechtheit vorliegen. Die Falsifikate müssen als solche und nicht als echte erworben werden.[17]) Findet jemand ein falsches Inhaberpapier, hebt es auf in der Meinung, es sei echt, erkennt aber bald die Unechtheit, dann liegt, wenn er es auch einsteckt und behält, kein „Sichverschaffen unechter Geldurkunden" im Sinne des § 147 vor. Die Überzeugung von der Unechtheit des Papieres muß bereits bei der Besitzerlangung vorhanden sein; hier kam sie aber erst nach dieser. Sie muß spätestens im Augenblick der Besitzergreifung vorhanden sein.

In dem „Sichverschaffen" liegt eine Tätigkeit; der Täter muß also unter allen Umständen bei der Besitzergreifung tätig sein, so daß daher der Fall nicht hierher gehört, wenn A dem B unbemerkt falsche Inhaberpapiere in die Tasche steckt; ferner nicht die Besitzerlangung durch Erbgang, weil nach § 857 BGB. der Besitz ipso iure, ohne Wissen und ohne Zutun des Erben, auf diesen übergeht.

Es ist nicht erforderlich, daß der Täter sich die Falsifikate in der Absicht verschafft, sie später in Verkehr zu bringen. Diese Absicht kann sich erst später einstellen. Es brauchen bei dem „Sichverschaffen" überhaupt noch keine weitergehenden Vorstellungen zu bestehen, was mit den falschen Geldurkunden später geschehen soll.[18])

---

[15]) So Schütze S. 303 No. 15; Rüdorff-Stenglein zu § 147 Nr. 3; Oppenhoff zu § 147 Nr. 4; Gerland S. 105; Binding, L. S. 324; Olshausen zu § 147 Nr. 2; Schlüter S. 53; Kuhn S. 62; ERG. Bd. 6 S. 141 ff.

[16]) So die gemeine Meinung; a. A. Binding, L. S. 324; Hälschner S. 578; Frank zu § 147 Nr. I, 2.

[17]) Dagegen Gerland S. 107, der dies für gleichgültig hält.

[18]) Schütze S. 303 No. 15; v. Schwarze S. 415; Hälschner S. 578; Oppenhoff zu § 147 Nr. 8; Gerland S. 111; Olshausen zu § 147 Nr. 2; Schlüter S. 55; Kuhn S. 63.

Die zweite Handlung besteht darin, daß der Täter die verschafften Geldurkunden in Verkehr bringen muß. Bestritten ist es, ob die Geldurkunden wie im ersten Fall des § 147 als „echte" in Verkehr gebracht werden müssen oder nicht. Nur in § 147 I ist das „als echt" besonders hervorgehoben; im zweiten Falle schweigt das Gesetz. Diejenigen, welche dieses „als echt" ergänzt wissen wollen, stützen sich zum Teil auf die Behandlung, die das Delikt in früheren Gesetzen gefunden hat;[19]) andere sagen, es sei die stillschweigende Voraussetzung des Gesetzes, daß der Täter die Falsifikate „als echt" in Verkehr bringt. Im Umlauf befindet sich ein Geldstück nur dann, wenn es vom Verkehr für echt gehalten wird. Wer falsche Geldurkunden als falsche einem Dritten übergibt, ihn von der Unechtheit in Kenntnis setzt, geht straflos aus, selbst dann, wenn er glaubt, der Dritte werde sie nunmehr als echt in Verkehr setzen.[20]) Die gegnerische Ansicht, welche das „als echt" in Verkehr bringen nicht für erforderlich erachtet, hält sich an den strikten Wortlaut des Gesetzes. Ihre Anhänger müssen aber zugeben, daß sie diese Ansicht nicht immer durchführen können. Denn in dem soeben konstruierten Beispiel, wo der Täter dem Dritten die Falsifikate unter Mitteilung ihrer Unechtheit übergibt, lassen sie ihn ebenfalls straflos ausgehen. Das entgegengesetzte Resultat, zu dem sie logisch gelangen müßten, wäre jedem gesunden Empfinden zuwider. Hier fordern sie auf seiten des Täters den dolus, die falschen Geldurkunden als echt in Verkehr zu bringen.[21])

Vollendet ist das Delikt des § 147 zweiter Fall mit dem Inverkehrbringen nachgemachter oder verfälschter Geldurkunden als echt. Die Verausgabung durch verschiedene aufeinanderfolgende Akte kann bei einmaligem Sichverschaffen nur ein Straffall sein.[22])

---

[19]) vgl. Näheres bei Gerland S. 109f.; Schlüter S. 56.

[20]) Diese m. E. richtige Ansicht wird vertreten von Hälschner S. 578; Gubser S. 200; Gerland S. 109; Binding, L. S. 324; Meyer-Allfeld S. 615 No. 16; Frank zu § 147 Nr. I, 2; Schlüter S. 56; Kuhn S. 65.

[21]) Diese Ansicht verteidigen Caspar S. 44; Oppenhoff zu § 147 Nr. 11; Olshausen zu § 147 Nr. 3; ebenso ERG. Bd. 1 S. 408f.

[22]) So Berner S. 424 No. 1; im übrigen kann auf das unter I Gesagte verwiesen werden.

Hat der Täter mit dem Inverkehrbringen der Falsifikate erst begonnen, so liegt ein Versuch des Deliktes vor. Das „Inverkehrbringen" ist die eigentliche Ausführungshandlung im Tatbestande des § 147 zweiter Fall. Das „Sichverschaffen" von Falsifikaten charakterisiert sich als eine vor der Ausführungshandlung liegende Tätigkeit, also als eine Vorbereitungshandlung. Als solche ist sie in diesem Falle straflos. Dies ist nicht unbestritten. Die Gegner nehmen an, daß in dem „Sichverschaffen" bereits ein Versuch liege, wenn die Absicht des Inverkehrbringens damit verbunden ist.[23])

Eine fahrlässige Begehung des Verbrechens ist wohl denkbar, bleibt aber straflos.[24])

Auch dieses Delikt ist, wie das des ersten Falles, als fortgesetztes möglich. Es kann deshalb auf das oben Gesagte verwiesen werden.[25])

Bezüglich des Strafmaßes gilt § 146.

III. In § 147 dritter Fall ist behandelt das Einführen falschen Geldes bezw. falscher Geldurkunden. Subjekt des Verbrechens ist derjenige, der „nachgemachte oder verfälschte Geldurkunden sich verschafft und solche zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt".

Auch hier haben wir eine doppelte Handlung: Verschaffen der Falsifikate — Einführen derselben in das Inland.

Für das „Sichverschaffen von nachgemachten oder verfälschten Geldurkunden" gilt das oben unter II Gesagte. Das „Sichverschaffen" muß im Auslande geschehen, d. h. gemäß § 8 RStGB. in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Gebiete.[26])

---

[23]) Für diese Ansicht v. Schwarze zu § 147 Nr. 7; Hälschner S. 578; Oppenhoff zu § 147 Nr. 9; Binding, L. S. 324/25; Olshausen zu § 147 Nr. 2; Frank zu § 147 Nr. I, 2; ERG. Bd. 16 S. 111 ff. — Für die im Text vertretene Ansicht Merkel in HHB. S. 224; Schütze S. 303 No. 15; v. Wächter S. 466; Gubser S. 204; Löwenstein S. 39/40 Nr. 7; Rüdorff-Stenglein zu § 147 Nr. 8; Gerland S. 113; Schlüter S. 57; Kuhn S. 65.

[24]) Gubser S. 202; Gerland S. 115; Schlüter S. 57.

[25]) vgl. hierzu noch die ERG. Bd. 1 S. 25.

[26]) Das Nähere vgl. bei Olshausen zu § 4 Nr. 20c und zu § 8; ferner Schlüter S. 72; Kuhn S. 67.

Die zweite Handlung besteht darin, daß der Täter die verschafften Falsifikate zum Zweck der Verbreitung einführt, d. h. vom Ausland über die Grenze ins Inland bringt.[27]) Es ist im Gesetz nicht angegeben, wie, auf welche Weise die Falsifikate über die Grenze geschafft werden müssen. Das ist gleichgültig. Auch kann sich der Täter anderer bedienen; er braucht es nicht selber zu tun. Er kann z. B. die Falsifikate mit der Post schicken. Es muß nur der Erfolg der sein, daß die Geldurkunden aus dem Auslande ins Inland gebracht sind. Jedoch wird verlangt, daß die Einführung in der Absicht geschieht, die falschen Geldurkunden als echt[28]) zu verbreiten. Nur im Augenblick des Einführens braucht diese Absicht vorzuliegen; beim Sichverschaffen kann sie vorhanden sein, ist aber nicht nötig.

Ist das Delikt vollendet, wenn der Täter auch nur eine einzige falsche Geldurkunde eingeführt hat? Das Gesetz spricht von „verbreiten". Verbreiten kann man aber nur eine Anzahl, eine Mehrzahl von Falsifikaten; ein einzelnes Stück kann man nicht verbreiten. Doch ist dies nicht unbestritten. Manche Schriftsteller wollen „Verbreiten" mit „Inverkehrbringen" identifizieren.[29]) Wer ein einzelnes Falsifikat aus dem Auslande einführt, verstößt nicht gegen § 147; doch kann unter Umständen der Tatbestand des § 270 StGB. vorliegen.

Es ist nicht nötig, daß der Täter die Absicht hat, die Falsifikate im Inlande zu verbreiten;[30]) es genügt z. B. wenn jemand „sich in Paris falsche russische Inhaberpapiere verschafft und diese zwecks Verbreitung in Rußland auf der Durchreise durch Deutschland mit sich führt", um eine strafbare Handlung aus § 147

---

[27]) vgl. ERG. Bd. 6 S. 442; Gerland S. 117.

[28]) Dies ist, wie in § 147 zweiter Fall, so auch hier zu ergänzen; vgl. Gerland S. 118; Schlüter S. 72.

[29]) So Binding, L. S. 319 Nr. 2; auch wohl v. Liszt S. 517; vgl. ferner Oppenhoff zu § 147 Nr. 11. — Im Sinne des Textes Hälschner S. 579; Gubser S. 208; Gerland S. 117/18; Frank zu § 147 Nr. 1, 2; Olshausen zu § 147 Nr. 3b; Schlüter S. 73; Kuhn S. 67/68.

[30]) Berner S. 424 No. 1; Gerland S. 119; Binding, L. S. 325 Nr. 3; Schlüter S. 73; Kuhn S. 68.

dritter Fall zu begründen.[31]) Aus denselben Gründen liegt der Tatbestand des § 147 dritter Fall vor, wenn die falschen Geldurkunden in Deutschland lagern sollen, um von da aus ins Ausland versandt zu werden.[32]) [33])

Das Delikt des § 147 dritter Fall ist vollendet, sobald die Falsifikate über die Grenze ins Inland geschafft sind.[34]) Darum kann die Vollendung nie im Auslande eintreten.

Das Delikt ist nur versucht, wenn mit dem Einführen begonnen wurde, nicht aber bereits mit dem Sichverschaffen.

Die Strafe ist die des § 146.

§ 8.

Der Kombinationsfall des § 149 mit § 148 StGB.

Wir kommen nun zum letzten Fall, zu dem des § 148, dem sogen. Abschieben falschen Geldes bezw. falscher Geldurkunden: „Wer nachgemachte oder verfälschte Geldurkunden als echte empfängt und nach erkannter Unechtheit als echte in Verkehr bringt ... Der Versuch ist strafbar". § 148 stellt denjenigen unter Strafe, der wie in § 147 zweiter Fall falsche Geldurkunden vorsätzlich als echt in Verkehr bringt, die er aber — im Gegensatz zu § 147 zweiter Fall — gutgläubig als echt erworben hat.

So einfach die logische Scheidung zwischen den Tatbeständen des § 148 und § 147 zweiter Fall ist, so erheben sich doch Zweifel, welcher Paragraph anzuwenden sei, wenn nicht feststeht, ob der die falschen Geldurkunden in Umlauf Setzende sie als echte oder als unechte erworben hat. Um eine Bestrafung aus § 147 zu rechtfertigen, muß dem Täter nachgewiesen werden, daß er sie sich als Falsifikate, also in Kenntnis ihrer Unechtheit verschafft habe. Dieser Beweis ist nach den von unserer Strafprozeßordnung auf-

---

[31]) So die gemeine Meinung und ERG. Bd. 6 S. 441 gegen Binding, L. S. 325 Nr. 3; v. Schwartze zu § 147 Nr. 8.

[32]) vgl. vorige Anm.

[33]) Über die kriminalpolitisch sehr bedenkliche Vorschrift des § 147 dritter Fall vgl. Hälschner S. 579 No. 2; Gubser S. 209 f.; Gerland S. 115/16; Binding, L. S. 325; Kuhn S. 69/70.

[34]) Binding, L. S. 325.

gestellten Grundsätzen über die Beweislast[1]) für eine Verurteilung des Täters nach § 147 zweiter Fall ein unbedingtes Erfordernis. Unterbleibt dieser Beweis, sei es, daß er nicht geführt wird, oder daß er mißlingt, so kommt § 148 mit seinem milderen Strafmaß zur Anwendung.[2])

Die nachgemachten oder verfälschten Geldurkunden müssen als echt vom Täter „empfangen" sein. An dieses Wort „empfangen" knüpft sich eine recht lebhaft geführte Kontroverse. Es stehen sich zwei Ansichten gegenüber.

Eine Anzahl von Schriftstellern behauptet, daß das „Empfangen" alle möglichen Erwerbsarten in sich schließe und somit dem „Sichverschaffen" des § 147 gleich sei. „Empfangen" bedeute hier also auch den Erwerb durch finden, stehlen usw.[3])

Die zweite Gruppe von Schriftstellern faßt den Begriff des „Empfangens" mit Recht viel enger. „Empfangen" im natürlichen Sprachgebrauche setzt notwendig ein Handeln von zwei Parteien voraus. Wer „empfängt", dem wird „gegeben". Ein Dieb, der ein Wertpapier stiehlt, „empfängt" es nicht; ein Finder, der es findet, „empfängt" es ebenfalls nicht. Es scheinen daher die Erwerbsarten durch einseitige Rechtsgeschäfte bezw. Rechtshandlungen ausgeschlossen.[4])

Die Gegner dieser Ansicht versuchen ihren Standpunkt, daß nämlich unter „empfangen" jede Erlangung mittels ein- wie zweiseitigen Rechtsgeschäfts zu verstehen sei, auf verschiedene Weise zu begründen.

Einige[5]) berufen sich auf die Entstehungsgeschichte des Ge-

---

[1]) vgl. hierzu Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß 1901 S. 238.

[2]) vgl. Merkel in HHB. S. 224 Nr. 3; Oppenhoff zu § 148 Nr. 2; Caspar S. 51/52; Ebner S. 7/8.

[3]) s. die unter Anm. 5 u. 9 angeführte Literatur.

[4]) Diesen Standpunkt vertreten Merkel in HHB. S. 224; v. Wächter S. 467; Hälschner S. 581; Gubser S. 195ff.; Gerland S. 125f.; Ebner S. 12; Binding, L. S. 329; Thomsen, Strafrecht S. 257; v. Liszt S. 517; Frank zu § 148 Nr. I, 2; Schlüter S. 59ff.; Kuhn S. 71.

[5]) So z. B. Rubo S. 649/50. Zwischen dem „Empfangen" und dem „Sichverschaffen" besteht weiter kein Unterschied, als daß bei dem letzteren eine auf den Erwerb absichtlich gerichtete Tätigkeit notwendig ist, bei dem „Empfangen" aber eine solche Tätigkeit vorausgesetzt wird.

setzes. In der Kommission zur Revidierung des Entwurfes war der Antrag gestellt worden, anstatt „empfangen" das Wort „erhalten" in § 148 zu setzen. Dieser Antrag wurde nicht angenommen, und in den Protokollen heißt es: „Zur Begründung dieses Antrags war bemerkt worden, daß der Ausdruck ‚empfangen' stets das Vorhandensein eines Gebers voraussetze, ein solcher aber nicht in dem unter den vorliegenden Paragraphen zu subsumierenden Falle vorhanden sei, wenn jemand etwas ‚finde'". Daraufhin sollte denn auch in den Motiven bemerkt werden, daß der Ausdruck „empfängt" in einer Ausdehnung zu verstehen sei, daß auch der Fall des „Findens", also auch einseitige Erwerbshandlungen mit einbegriffen würden. Dieses wurde aber in den Motiven nicht aufgenommen, im Gegenteil, diese bringen klar zum Ausdruck, daß das „Empfangen" nur in dem Sinne von „annehmen" von einem Geber aufzufassen ist.[6])

Der soeben erwähnte Antrag beweist uns nur, daß man — wie Ebner[7]) mit Recht bemerkt — es schon zu jener Zeit für mindestens zweifelhaft hielt, unter das „Empfangen" Fälle des Erwerbes durch einseitige Rechtsakte bringen zu können. Und selbst wenn dem Beschluß gemäß die erwähnte Bemerkung wirklich in die Motive aufgenommen worden wäre, so wäre damit kein Beweis für ihre Richtigkeit erbracht. Die Motive sind nicht Gesetz, sie haben „genau den Wert ihrer Wissenschaftlichkeit".[8])

Noch auf einem anderen Wege versuchen die Gegner ihre Ansicht zu begründen, nämlich aus dem Gegensatze des § 148 zu dem korrespondierenden § 147 zweiter Fall wollen sie auf den Begriffsumfang des „empfangen" des § 148 schließen.[9]) In § 147

[6]) Die Mot. zu § 147 1. Entw. sagen auf S. 64: „Die Wiederausgabe falschen Geldes, welches der Empfänger selbst als echtes angenommen hat, stellt in seinem strafrechtlichen Tatbestande offenbar nur ein Vergehen geringfügiger Art dar". Das Wiederausgeben bildet hier den Gegensatz zum Ausgeben von seiten eines anderen, durch dessen Ausgabe man in den Besitz gelangte. Ferner das Wort „annehmen" gibt deutlich zu erkennen, daß ein Geber zum Empfange nötig ist. Vgl. hierzu Kuhn S. 74.

[7]) Ebner S. 13.

[8]) Binding, H. S. 472.

[9]) So Schütze S. 304 No. 17; v. Schwarze zu § 148 Nr. 2; Rüdorff-Stenglein zu § 148 Nr. 1; Oppenhoff zu § 148 Nr. 2; Caspar S. 36; Meyer-Allfeld S. 616; Olshausen zu § 148 Nr. 1.

findet sich der Ausdruck „verschafft", der nach der herrschenden Ansicht ein- wie zweiseitige Erwerbsarten deckt. Wer sich nun falsche Geldurkunden weder mit Kenntnis ihrer Unechtheit „verschaffte" noch sie als echt von einem anderen „empfing" und sie dann nach erkannter Unechtheit als echte in Verkehr bringt, kann weder nach § 147 noch nach § 148 bestraft werden. Dies ist der Fall, wenn jemand falsche Geldurkunden als echte stiehlt und diese nach erkannter Unechtheit als echte in Verkehr bringt; ein Delikt des 8. Abschnitts liegt hier überhaupt nicht vor. Es könnte wegen Gebrauchs einer falschen Urkunde gemäß § 270 die Strafe des § 267 oder § 268 StGB. eintreten. Der allgemeine Fall ist also vom Gesetzgeber nicht erwähnt, sondern nur der Ausnahmefall, wenn es sich um ein „empfangen" handelt, ist im § 148 unter Strafe gestellt.[10])

Um diesen Mangel zu beseitigen, wollen einige Schriftsteller,[11]) da § 147 alle Fälle des Verschaffens mit Kenntnis der Unechtheit umfaßt, aus Zweckmäßigkeitsgründen das „Empfangen" des gegensätzlichen § 148 als ein irgendwelches Erlangen ohne Kenntnis der Unechtheit interpretiert wissen. Daß dies eine Vergewaltigung des Ausdrucks ist, scheinen die Gegner selbst zu fühlen. Berner,[12]) der selbst zugibt, daß diese Auslegung contra rationem legis ist, sagt, daß bei dieser Interpretation „nichts übrig bleibt", als eine Anzahl von Fällen vorsätzlichen Inverkehrbringens straflos zu lassen, die ihrer subjektiven Tatbestandsseite nach unter § 148 gehören.[13])

Die richtige Ansicht wird daher sein, das „Empfangen" in seiner natürlichen Bedeutung aufzufassen, also als ein „in Empfang nehmen" seitens eines anbietenden Dritten. Es bedeutet stets den derivativen Erwerb.

Es mag noch untersucht werden, aus welchen Gründen der Gesetzgeber den Fall des § 148 besonders unter eine mildere Strafe gestellt hat.

Die Motive begründen die im Verhältnis zu den §§ 146, 147 milde Strafbestimmung des § 148 damit, daß der Täter nicht

[10]) vgl. Berner S. 424 Nr. IV, 2.
[11]) So Thomsen, GS. S. 429.
[12]) Berner a. a. O.
[13]) Ähnlich Thomsen, GS. a. a. O.

„lucri faciendi", sondern „damni evitandi causa" handelt; er will ja nur den erlittenen Schaden auf dieselbe Weise von sich abwälzen, wie er ihm zugefügt worden ist: damnum suum evitare damno alieno. Diese allgemein menschliche Schwäche suchte der Gesetzgeber durch Aufstellung eines geringeren Strafmaßes zu berücksichtigen.[14])

Doch nicht immer braucht dieser im übrigen wohl zu billigende Grund vorzuliegen, wo als echt erworbene Falsifikate als echte verausgabt werden.[15]) Die milde Bestrafung scheint nur da angebracht zu sein, wo die falschen Geldurkunden durch Geben und Nehmen in die Hände desjenigen gekommen sind, der sie später als echt wieder ausgibt. Eine zufällige Bereicherung mit falschen Geldurkunden oder eine solche, auf die der Bereicherte infolge eines ihnen anhaftenden rechtlichen Mangels keinen Anspruch hat, ist, wenn die Falschstücke in Verkehr gebracht werden, sicherlich anders zu beurteilen als etwa die Fälle, wo ein Arbeiter um den verdienten Lohn oder ein Händler um den gebührenden Kaufpreis mit falschem Gelde betrogen ist und er hernach sich dessen durch Weitergabe entledigt.[16]) Der Finder oder der Dieb haben gar keinen Verlust erlitten; sie sehen höchstens durch die Erkenntnis der Unechtheit der erlangten Falsifikate einen Gewinn vernichtet, der ihnen, wenigstens bei diebischer oder räuberischer Erlangung, rechtlich gar nicht zusteht. Diesen Personen die Milde des § 148 zuzuerkennen, wäre unangebracht. Abgesehen hiervon kann schon deshalb § 148 hier nicht angewendet werden, weil der Finder, der Dieb usw. die Falsifikate gar nicht „empfangen" hat; es fehlt also ein Tatbestandsmerkmal. Finder, Dieb usw. wären nach dem viel strengeren § 270 zu bestrafen.

Bei den Geldfälschungsdelikten spielt überhaupt die subjektive Seite eine ausschlaggebende Rolle; das zeigt schon ein vergleichender Blick in die Strafmaße der einzelnen Delikte.

Hier ist noch ein Fall zu erwähnen: derjenige, der die Falsi-

---

[14]) Zieht man dagegen in Betracht, daß es sich bei Inhaberpapieren oft um sehr große Summen handelt, so mag die in § 148 angedrohte Strafe als zu gering erscheinen; vgl. Berner S. 424.

[15]) vgl. Thomsen, GS. S. 429; Binding, L. S. 329.

[16]) vgl. die abweichende Ansicht Caspars S. 37.

fikate infolge betrügerischer Manipulationen erhielt, sollte nach der ratio legis auch nicht der Milde des § 148 teilhaftig werden. Trotzdem muß § 148 angewendet werden. Z. B. jemand benutzt die Unkenntnis eines anderen, ihm die diesem von einem Dritten geschenkten Inhaberpapiere, von deren Wert dieser gar keine Vorstellung hat, gegen geringes Geld abzuschwindeln, indem er ihm sagt, das seien ziemlich wertlose Reklamepapiere u. dgl. Nachher bemerkt er die Unechtheit der erstandenen Papiere, er gibt sie trotzdem als echt weiter. Hier tritt Bestrafung nach § 148 ein.

Der Täter muß die falschen Geldurkunden als echte empfangen haben; er muß im Augenblick des Empfangens geglaubt haben, daß er nicht nachgemachte oder verfälschte Geldurkunden bekomme.[17]) Es kann nicht gefordert werden eine subjektive Überzeugung des Empfängers von der Echtheit. Dann müßte man weiterhin fordern, daß er jedes Falsifikat beim Empfange auf seine Echtheit hin genau untersuche. Die subjektive Überzeugung könnte höchstens ein in Wertpapieren wohlbewanderter Fachmann erlangen. Daß ein solcher allein Inhaberpapiere kauft, bildet nicht den gewöhnlichen Fall des Lebens.

Empfängt jemand gefälschte Wertpapiere als falsche und macht von ihnen als von falschen zum Zweck der Täuschung nachher Gebrauch, so bleibt er nicht straflos, sondern kann gemäß § 270 nach § 267 oder § 268 bestraft werden.[18])

Zweifelt der Täter beim Empfange der Geldurkunden an der Echtheit, so ist die Anwendung des § 148 ausgeschlossen.[19])

Nach der Erlangung der Falsifikate muß der Täter ihre Unechtheit erkennen, d. h. er muß die subjektive Überzeugung erlangt haben, daß die Falsifikate nachgemacht oder verfälscht seien.[20]) Es genügt diese Überzeugung; ob sie mit der objektiven Beschaffenheit der Geldurkunde übereinstimmt, ist gleichgültig. Sonst könnten als Täter immer nur erprobte Fachmänner in Frage kommen.

---

[17]) vgl. Schütze S. 304; Gerland S. 127; Schlüter S. 64; Kuhn S. 77.

[18]) Binding, L. S. 332 Nr. 3.

[19]) Gerland S. 128; Schlüter S. 65; Kuhn S. 78.

[20]) Gerland S. 128; Binding, L. S. 329; Olshausen zu § 148 Nr. 2; Schlüter S. 65; Kuhn S. 78.

Zweifelt der Empfänger bloß an der Echtheit, gibt er trotz seiner Zweifel das Falsifikat in Verkehr, so ist die Strafbarkeit nach dem Wortlaute des § 148 ausgeschlossen; dolus eventualis genügt daher nicht.[21])

Die empfangenen und als solche erkannten Falsifikate müssen vom Täter vorsätzlich in Verkehr gebracht werden.

Zur Erläuterung vorstehender Ausführungen seien einige Beispiele wiedergegeben:

Jemand empfängt eine falsche Geldurkunde als echt; nach ihrer Außerkurssetzung bemerkt er ihre Unechtheit und macht nun erst von dem Papiere als von einem echten zum Zwecke der Täuschung Gebrauch. Binding[22]) hält hier zwei verschiedene Strafgesetze für verletzt, je nachdem der Täter von der Außerkurssetzung Kenntnis hatte oder nicht. War sie ihm bekannt, so trifft ihn gemäß § 270 die schwere Strafe des § 267 bezw. § 268, andernfalls ist der viel mildere § 148 anzuwenden.[23])

Werden indossierte Papiere oder unberechtigt ausgestellte Inhaberpapiere nach erkannter „Unechtheit" abgeschoben, so liegt nicht die Straftat des § 148 vor. Denn diese Papiere sind Urkunden, sie sind niemals Geldurkunden gewesen. Es finden hier also die Strafbestimmungen des 23. Abschnitts Anwendung.[24])

Es sei noch folgender Fall erwähnt: Setzt jemand ein außer Kurs gesetztes Inhaberpapier, dessen Vermerk unbefugterweise beseitigt worden ist, nach erkannter Fälschung wieder in Verkehr, so ist § 148 ebenfalls nicht anwendbar, sondern es greifen die Bestimmungen über Urkundenfälschung Platz.[25]) § 148 spricht von Abschieben von im Sinne des § 146 falschen Geldurkunden. Wie oben in § 6 III dargelegt ist, liegt in der Beseitigung des Außer-

---

[21]) vgl. Rubo zu § 148 Nr. 4; v. Schwarze zu § 148 Nr. 3; Rüdorff-Stenglein zu § 148 Nr. 2; Oppenhoff zu § 148 Nr. 3; Gerland S. 128/29; Binding, L. S. 329; Franck zu § 148 Nr. II; Olshausen zu § 148 Nr. 2; Schlüter S. 65; Kuhn S. 78; a. M. Schütze S. 304 No. 17; Gubser S. 201; Caspar S. 39; Meyer-Allfeld S. 616 No. 18.

[22]) Binding, L. S. 333.

[23]) vgl. hierzu auch Oppenhoff zu § 148 Nr. 3.

[24]) Caspar S. 29.

[25]) So Caspar a. a. O.

kursſetzungsvermerkes nicht das Delikt des § 146, ſondern die Unterdrückung einer ſelbſtändigen Urkunde.

Fahrläſſiges Inverkehrbringen von als unecht erkannten Geldurkunden iſt ſtraflos.

Vollendet iſt das Delikt des § 148, ſobald ein anderer an den Falſifikaten mit Willen des Täters die Verfügungsgewalt hat.

Auch hier iſt das Aufſchieben als fortgeſetztes Delikt möglich, ganz analog den oben behandelten Fällen.[26])

Das Delikt des § 148 iſt Vergehen. Zur Strafbarkeitserklärung des Verſuchs bedurfte es daher gemäß § 43 StGB. einer beſonderen Beſtimmung. Ein Verſuch liegt vor, wenn mit der Ausführungshandlung begonnen iſt, wenn alſo mit dem Inverkehrbringen begonnen wurde, wenn die Falſifikate beiſpielsweiſe beim Anbieten zum Kauf zurückgewieſen worden ſind, weil der Dritte ihre Unechtheit erkannt hat.

Zum Schluß ſei noch eines von Binding[27]) erwähnten Falles gedacht: Jemand empfängt Geldurkunden in dem Glauben, ſie ſeien echt; ſpäter erkennt er ſie als von ihm ſelbſt früher fälſchlich angefertigte; er gibt ſie darauf als echte wieder weiter. Hier liegt meiner Anſicht nach der Tatbeſtand des § 148 vor, ganz gleichgültig ob der Täter wegen der Fälſchungen ſeinerzeit abgeurteilt worden iſt oder nicht.[28])

Für das Abſchieben falſchen Geldes bezw. falſcher Geldurkunden iſt als Strafe wahlweiſe Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Monaten oder Geldſtrafe von 3—300 Mk. angedroht.

Die Strafe für den Verſuch iſt nach § 44 zu bemeſſen.

---

[26]) vgl. Caſpar S. 50.

[27]) Binding, L. S. 329; Gerland S. 127.

[28]) So Gerland a. a. O.; Schlüter S. 66 und Kuhn S. 79 gegen Binding a. a. O.

C. Das Verhältnis der Geldurkundenfälschung zur Urkundenfälschung.

§ 9.

Zum Schluß betrachten wir das Verhältnis der Geldurkundenfälschung zu der Urkundenfälschung.

Die Geldurkundenfälschung kann zur Urkundenfälschung in einem zweifachen Verhältnis stehen: entweder verhalten sich die Bestimmungen über Geldurkundenfälschung zu denen der Urkundenfälschung wie die lex specialis zur lex generalis, indem die Tatbestandsmerkmale der einzelnen Delikte der einen Gruppe die allgemeineren Begriffe, diejenigen der einzelnen Delikte der anderen die spezielleren sind, oder aber es kann eine Konkurrenz zwischen beiden vorliegen, wenn nämlich bei einem Delikt sowohl die Begriffsmerkmale der Geldurkundenfälschung als auch die der Urkundenfälschung vorhanden sind. In diesem Falle ist bei der Beurteilung § 73 StGB. anzuwenden und demgemäß zu entscheiden, im ersteren Falle dagegen ist gemäß dem Grundsatz lex specialis derogat generali die vorliegende strafbare Handlung lediglich nach dem Spezialgesetz zu beurteilen.

Über diese Frage liegen zwei eingehende Untersuchungen vor uns: von Thomsen[1]) und von Löwenstein.[2])

Thomsen sucht nachzuweisen, daß die Delikte der §§ 146 ff. (149) und §§ 267 ff. niemals im Verhältnis von lex specialis zu lex generalis stehen, weil jedes begriffliche Zusammentreffen fehle. Die Fälle der ersteren Paragraphen bilden zugleich Fälle jener Paragraphen nur unter der Voraussetzung, daß faktisch die ferneren Merkmale der gewinnsüchtigen Absicht und der Vermögensbeschädigung noch hinzutreten. Die Münzdelikte mit ihren Begriffen und Strafandrohungen seien in jeder Beziehung selbständige Delikte neben der Urkundenfälschung; es entscheiden daher die Grundsätze der Idealkonkurrenz.[3])

---

[1]) Thomsen, GS. S. 413—423.
[2]) Löwenstein S. 50 ff.
[3]) Ebenso Hälschner S. 588.

Löwenstein dagegen entscheidet ganz im Sinne der herrschenden Meinung, daß die Bestimmungen der §§ 146 ff. zu denen der §§ 267 ff. im Verhältnis von lex specialis zu lex generalis stehen.[4])

Wenn hier bei den Geldurkundenfälschungsdelikten und Urkundenfälschungsdelikten überhaupt irgendein rechtliches Verhältnis möglich ist, so werden zweifellos die Vorschriften der §§ 267 ff. als die generellen, die der §§ 146 ff. als die speziellen zu betrachten sein. In § 149 tritt zum allgemeinen Begriff der Urkunde noch die spezialisierende Geldeigenschaft der Wertpapiere; dem § 149 ist nur eine spezielle Art von Urkunden, nämlich die Geldurkunden, unterstellt.

Vergleichen wir einmal die §§ 146 ff., 149 mit den §§ 267 ff., so werden wir finden, daß die soeben ausgesprochene Ansicht starke Erschütterungen erleidet, die wiederum beweisen, daß die Regelung der Geldurkundenfälschung eine der schwächsten Partien unseres Strafgesetzbuchs ist.

Zur Vollendung des Verbrechens des § 146 wird nicht gefordert Verwirklichung der Absicht des Gebrauchens oder sonst Inverkehrbringens, während zur vollendeten Urkundenfälschung des § 267 ein Gebrauchmachen zum Zweck der Täuschung notwendig ist. Hier könnte man die Vorschrift des § 267 als lex specialis betrachten; die Handlung aus § 146 wäre als Versuch von § 267 aufzufassen. Wir wären somit zu dem umgekehrten Ergebnis gelangt wie kurz vorher.

Wie schon früher bemerkt, hat der Gesetzgeber bei der Aufstellung des Strafrahmens für das Delikt des § 146 ein grobes Versehen sich zuschulden kommen lassen, indem er bei Vorliegen mildernder Umstände — entgegen dem sonst richtig befolgten Prinzip — eine leichtere Bestrafung eintreten läßt als unter denselben Verhältnissen bei der Urkundenfälschung des § 267, wiewohl

---

[4]) Ebenso Gubser S. 233; Rüdorff-Stenglein zu § 149 Nr. 6; Oppenhoff zu § 149 Nr. 3; Binding, L. S. 334; Frank S. 252/53, Vorbem. z. 8. Abschn. Nr. III und zu § 267 Nr. IX; neuerdings auch Olshausen zu § 267 Nr. 51a (gegen seine Ansicht in früheren Auflagen!); a. M. Gerland S. 172 ff.

den Inhaberpapieren des § 149 die an und für sich strafschärfende Wirkung als Geld beigelegt ist. Sonach wirkt die Geldqualität der Urkunde bald erschwerend, bald mildernd.

Es lassen sich noch eine ganze Anzahl von Fälle anführen, welche die derzeitige Regelung dieser Materie als geradezu unverständlich erscheinen lassen.

Es kann in vielen Fällen ein Inhaberpapier in ein Namenpapier verwandelt und ebenso rückverwandelt werden. Je nachdem hätte man infolgedessen ganz verschiedene strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des nämlichen Vermögensrechtes anzuwenden, denn der innere Gehalt des diesem Vermögensrechte zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses wird durch jene formelle Umwandlung gewißlich in keiner Weise verändert.

Eine nicht zu rechtfertigende Inkonsequenz ergibt sich auch aus folgendem:

Die Fälschung öffentlicher Inhaberpapiere wird bei mildernden Umständen milder bestraft als die Fälschung öffentlicher Namenpapiere; liegen keine mildernden Umstände vor, jedoch schwerer. Ganz ebenso verhält es sich bei der fälschlichen Anfertigung von Inhaberpapieren und bei der Fälschung eines nicht auf die Geldqualität sich beziehenden Teils, wie z. B. des Außerkurssetzungsvermerks. Derselbe Unterschied ist zu machen, wenn es sich handelt um die Fälschung von Inhaberpapieren, die einmal von zur Ausgabe berechtigten, dann von unberechtigten Personen ausgegeben worden sind.

Auch im Falle des § 148 kommt man sehr oft zu Ergebnissen, welche die höchst zweifelhafte Regelung dieser Delikte nur zu kraß vor Augen führen. Empfängt jemand z. B. falsche Staatspapiere auf Namen oder falsche Inhaberpapiere von zur Ausgabe nicht berechtigten Personen als echt und bringt er diese nach erkannter Unechtheit in betrügerischer Absicht in Verkehr, so begeht er gemäß § 270 das mit der schweren Strafe des § 268 belegte Verbrechen des Gebrauches einer falschen Urkunde; bei falschen Staatspapieren auf den Inhaber oder bei falschen Inhaberpapieren von zur Ausgabe berechtigten Personen dagegen das leichte Vergehen des § 148.

Ferner wenn jemand gutgläubig ein falsches Inhaberpapier

erwirbt und dieses nach erkannter Unechtheit vorzeigt, um ein Darlehn zu erschwindeln, so trifft ihn nach § 270 ebenfalls die Zuchthausstrafe des § 280. Veräußert er sogar das Papier und prellt so den Käufer um die Kaufsumme, so trifft ihn gemäß § 148 nur Gefängnis oder sogar nur Geldstrafe.[5])

Die angeführten Beispiele mögen genügen zur Charakteristik dieser Strafbestimmungen der §§ 146 ff. in Verb. mit § 149. Bald scheinen die Bestimmungen über Geldfälschung die spezielleren zu sein, bald die der Urkundenfälschung. Es erscheint daher das Bedürfnis nach einer vollständigen Abänderung nach Inhalt und systematischer Einordnung um so dringender.

Um zu einigermaßen annehmbaren praktischen Ergebnissen zu gelangen, ist es in Anbetracht dieses verworrenen Rechtszustandes zu empfehlen, einstweilen nach den allgemeinen Grundsätzen vom Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen zu entscheiden.

---

[5]) vgl. hierzu die Ausführungen Thomsens (GS. S. 414/15) und Gubsers (S. 232 ff.); vgl. auch Oppenhoff zu § 149 Nr. 3.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.